

# Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 136/137

30. Juli 1997

Hartmut Waldminghaus

## Die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid in zehn selbständige Gemeinden

### Zusammenschluß zur Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid

Seit der Reformationszeit bestanden in Lüdenscheid die Kirchspielsgemeinde und die Stadtgemeinde, wobei die Kirchspielsgemeinde nach Seelenzahl und räumlicher

Ausdehnung die weitaus größere Bedeutung besaß. Zu der Kirchspiels- und der Stadtgemeinde kam noch die 1724 entstandene kleine Reformierte Gemeinde Lüdenscheid. Die Reformierte Gemein-

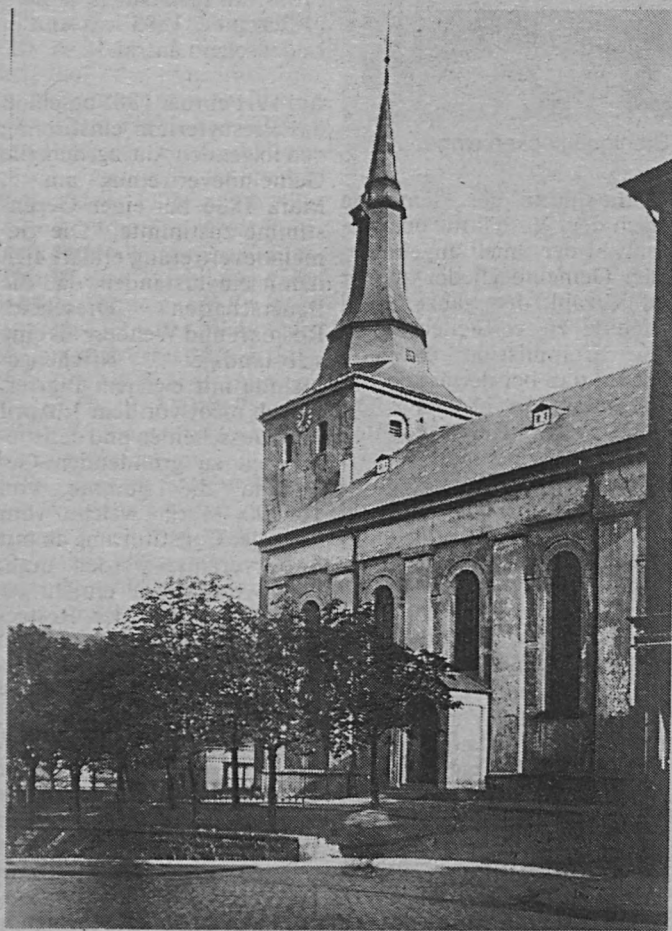
scheid. Die Reformierte Gemeinde nutzte die kleine Kreuzkapelle, Kirchspiels- und Stadtgemeinde die große Stadtkirche, die im alleinigen Besitz der Kirchspielsgemeinde stand. Erst als der Neubau der Kirche unausweichlich wurde - die alte Kirche mußte 1820 wegen Baufälligkeit der Gewölbe geschlossen werden - vereinigten sich Kirchspiels- und Stadtgemeinde zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid. Die bevollmächtigten Repräsentanten der Stadtgemeinde lutherischer Confession zu Lüdenscheid auf der einen und der Kirchspielsgemeinde auf der anderen Seite schlossen am 18. August 1822 einen Vertrag, nach welcher sich die beiden Kirchengemeinden zu einer einzigen Gemeinde, unter gegenseitiger Zusicherung völlig gleicher Rechte und Verbindlichkeiten sowohl hinsichtlich der bisher gemeinschaftlich genutzten Kirche und des Kirchenvermögens, als auch der beiden Pfarrstellen, vereinigten. Der Vereinigungsvertrag wurde am 30. August 1822 von der Königlichen Regierung zu Arnsberg genehmigt. Eine vertragsmäßig festgestellte Bedingung der Vereinigung war, neben anderen, die, daß der vereinigten Kirchengemeinde ein Presbyterium von vierzehn Mitgliedern vorgesetzt werden sollte, in dem die Kirchspielsgemeinde entsprechend der größeren Seelenzahl den größeren Einfluß behielt. Die Stadt war ein kleines Ackerbürgerstädtchen und hatte im Jahr 1822 gerade einmal 1.903 Einwohner, das Kirchspiel doppelt soviel.

beiden lutherischen Gemeinden folgte am 4. Mai 1823 die Union mit der reformierten Gemeinde. In 1 des Vereinigungsprotokolls heißt es: "Alle Mitglieder der bisherigen lutherischen sowohl als der reformierten Gemeinde der Stadt und des Kirchspiels Lüdenscheid treten hiermit freiwillig der evangelischen Kirchenvereinigung, nach dem von des Königs Majestät bei der letzten Reformationsjubelfeier (1817) geäußerten Wunsche, bei, und vereinigen sich zugleich zu einer einzigen evangelischen Gemeinde, unter gegenseitiger Zusicherung völlig gleicher Rechte aller Mitglieder und Übernahme gleicher Verpflichtungen, in Beziehung auf ihre von nun an gemeinschaftlichen Kirchen- und Pfarranstalten." Die Tagung der Lüdenscheider Kreisynode am 2. September 1823 bemerkte dazu: "Es gereichte der Synode zur großen Freude, daß sich unter dem 7./8. May d. J. die drei Gemeinden zu Lüdenscheid, nämlich die Kirchspielsgemeinde, Stadtgemeinde und frühere reformierte Gemeinde, zu einer evangelischen Gemeinde vereinigt haben. Der Geist des Friedens und der Eintracht wolle bis zu den spätesten Zeiten über dieser nunmehr geeinigten Gemeinde walten." Sinnfälligster Ausdruck der neuen Einheit war der Neubau der Stadtkirche, der heutigen Erlöserkirche, unter Beibehaltung des mittelalterlichen Kirchturms. Am 18. Juni 1823 konnte der Grundstein gelegt werden. Am 26. März 1826 wurde die Kirche, nach verzögerter Bauabnahme durch die Regierung in Arnsberg, ge-

Mit der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid war die flächenmäßig größte Gemeinde in der Provinz Westfalen entstanden. Ihr Gebiet reichte von Rosmart bis Werkshagen und von Altemühle bis Winkhausen. Die eine Evangelische Kirchengemeinde Lüdenscheid bestand immerhin 63 Jahre. Im Jahr 1886 setzte ein Teilungsprozeß ein, der sich über 90 Jahre erstreckte und insgesamt zehn evangelische Kirchengemeinden entstehen ließ. Die Geschichte der Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid in zehn selbständige Gemeinden soll hier festgehalten werden:

#### Erste Überlegungen zur Teilung

Der Zusammenschluß in den Jahren 1822 und 1823 war unter anderem möglich gewesen, weil zwei der drei Pfarrstellen vakant geworden waren. Der Kirchspielspfarrer Franz Hülsmann war am 5. Juli 1822 bei Werdohl in der Lenne ertrunken. Der Pfarrer der Reformierten Gemeinde, Arnold Dresel, wechselte 1822 in eine Pfarrstelle in Düssel im Rheinland. Lediglich der Pfarrer der Stadtgemeinde, Franz Hueck, war seit dem 17. April 1813 im Amt und blieb bis zu seiner Emeritierung am 21. September 1852 Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid. An die Stelle des verstorbenen Predigers Hülsmann und des verzogenen Predigers Dresel wählte die Gesamtgemeinde nur noch einen evangelischen Pfarrer. Es war



**Erlöserkirche**

Die alte Stadtkirche erhielt im Jahr 1902 den Namen „Erlöserkirche“. Der Turm stammt aus dem 12. Jahrhundert, das Langhaus wurde 1823-1825 neu errichtet und am 26. März 1826 geweiht. Bis 1886 war sie die Kirche sowohl der ehemaligen Kirchspiels- als auch der Stadtgemeinde. Dann entstanden bis 1910 in Rahmede, Oberrahmede, Brügge und Brüninghausen selbständige Kirchengemeinden. Nach dem 2. Weltkrieg teilte sich die ehemalige Stadtgemeinde noch einmal in fünf selbständige Kirchengemeinden auf. (Aufnahme 1914)

Dem Zusammenschluß der

Kaspar Philipps aus Duisburg, der am 25. Januar 1824 sein Amt antrat und es bis zu seinem Tod am 18. Oktober 1849 versah. Die Änderung in der Zahl und in der Besetzung der Pfarrstellen war nicht nur Anlaß für den Zusammenschluß, sondern wurde immer wieder auch Anlaß zur Teilung. Lüdenscheid entwickelte sich vom Ackerbürgerstädtchen zur industriell geprägten Mittelstadt. 1840 betrug die Einwohnerzahl 3.548, 1860 bereits 5.600. Im kommunalen Bereich erfolgte die formelle Trennung zwischen der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Lüdenscheid-Land am 15. April 1843. Die Gemeinde Lüdenscheid-Land bildete mit den Rittergütern Neuenhof und Oedenthal und, ab 1844, mit der Gemeinde Hülscheid das Amt Lüdenscheid. Im kirchlichen Bereich war die formelle Trennung zwischen Stadt und Land 67 Jahre später abgeschlossen. Auf Dauer war die Arbeit in der stark wachsenden Gemeinde von zwei Pfarrern nicht zu leisten. Mit der Errichtung der dritten Pfarrstelle im Jahr 1863 kamen Überlegungen auf, Teile des Gemeindegebietes auszufarren und zu einer neuen Gemeinde zusammenzuschließen. In die dritte Pfarrstelle wurde Karl Niederstein aus Ickten bei Kettwig berufen. Er trat am 1. September 1863 sein Amt an. Die Überlegungen zur Teilung des Gemeindegebietes gingen sowohl vom Presbyterium bzw. der größeren Gemeindevertretung in Lüdenscheid aus als auch von der vorgesetzten Behörde, dem Königlichen Consistorium der Provinz Westfalen in Münster. In einem Schreiben des Presbyteriums vom 20. September 1869 an die Königliche Regierung in Arnsberg weist es auf die große Ausdehnung der Gemeinde nach allen Seiten hin. "Sie hat einen Durchmesser von mehr als 4 Stunden und ist es ganz natürlich, daß einige Höfe, die an den Grenzen liegen, ihre Bewohner in die nähergelegenen Kirchen benachbarter Gemeinden entsenden." Die Bemühungen scheiterten aber an den Verhältnissen. In der großen Gemeinde war außerhalb Lüdenscheids nirgends ein geeigneter Mittelpunkt zu einer neuen Gemeindebildung vorhanden. Der fehlende anerkannte Mittelpunkt führte später sowohl im Rahmedetal als auch im Versetal zu erheblichen Auseinandersetzungen. So stellte das Presbyterium am 6. Dezember 1869 zunächst fest: "Es wird nichts anderes erübrigen als den Bau der neuen, das hiesige Kirchspiel berührenden Eisenbahn durchs Vollmethal und die dadurch etwa in Zukunft sich ergebenden Verhältnisse abzuwarten."

#### Rahmede

In der Tat brachte der Eisenbahnbau erhebliche Verände-

rungen, sowohl in der Bevölkerungszahl als auch in der Bevölkerungsdichte an bestimmten Wohnorten. Im Zusammenhang mit der Errichtung einer vierten Pfarrstelle wurden deshalb im Jahr 1882 die Bemühungen um die Bildung einer neuen Gemeinde wieder aufgenommen. Die neue Gemeinde sollte aber nicht im Volmetal sondern im Rahmedetal entstehen. Die 1860 bis Altena, 1861 bis Siegen eröffnete Ruhr-Sieg-Eisenbahn berührte zwar nicht unmittelbar das Kirchspiel Lüdenscheid, hatte aber doch erhebliche Auswirkungen auf die Industrie und damit auf die Bevölkerungsentwicklung im Rahmedetal. Eine Zählung ergab 1.414 Einwohner "im Thale"

heißt es sodann: "Nun hat sich aber in der Rahmede und den angrenzenden Höfen seit Eröffnung der Ruhr-Siegbahn neben der Vermehrung eine solche Concentration der Bevölkerung ergeben, daß eine neue Gemeinde von 2500 Seelen gebildet werden kann, deren Glieder, seltene Ausnahmen abgerechnet, höchstens Stunden von ihrem geographischen Mittelpunkt entfernt wohnen, während viele bis zur Stadt 1 1/2, manche gar 2 Stunden zurückzulegen haben. Es würde diese Gemeinde etwa aus der Drescheider Bauerschaft ganz, aus der Rosmarter mit Ausschluß von Schmittehahn und Trempershof, aus der Wehberger mit Ausschluß von Wehberg, Vogelberg, Vo-

Des weiteren wurde befürchtet, daß die Abzweigung eines Teils des Kirchspiels dessen Einfluß gegenüber der Stadt weiter verringerte. Hierzu wurde aber von Commission und Consistorium darauf hingewiesen, daß der Mehrheits einfluß ohnehin nicht mehr bestand und sich die Zahl der zu wählenden Gemeindeglieder richtete. In 19 (2) der Kirchenordnung hieß es: "In denjenigen Gemeinden, in welchen die Einrichtung besteht, daß die Wahl der Repräsentanten nach verschiedenen Abtheilungen der Gemeinde erfolgt, wird die festgesetzte Gesamtzahl der Repräsentanten auf die verschiedenen

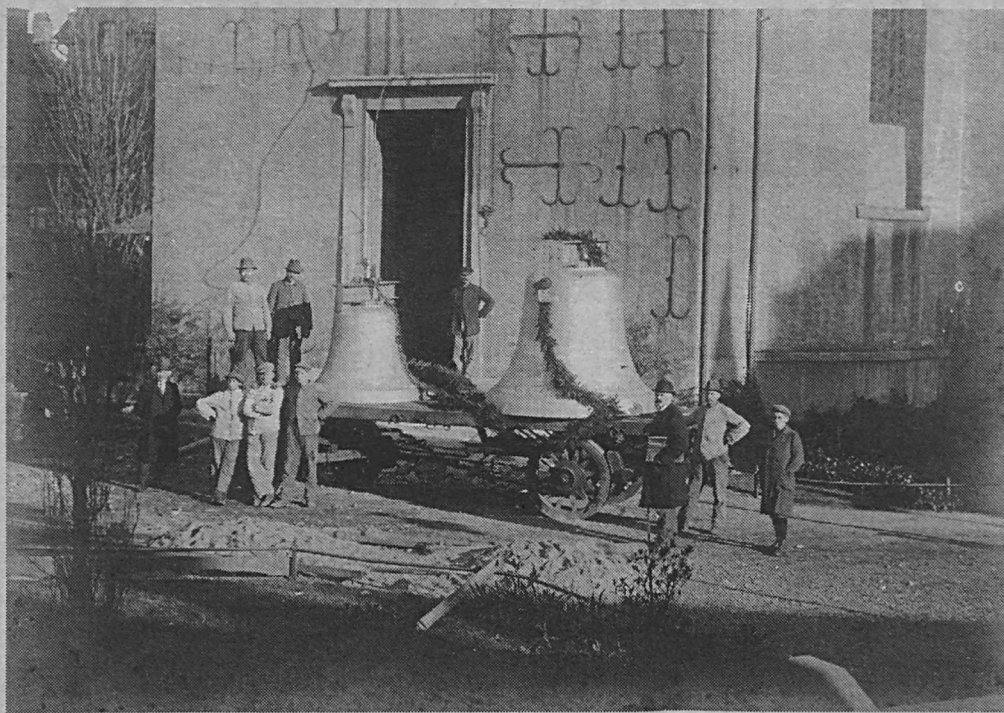
deglieder selbständig über ihre Angelegenheiten zu berathen und zu beschließen haben. 2) Die Bildung eines besonders bedienten Pfarrbezirks wird nach wenigen Jahren doch zu einer völligen Lostrennung treiben, wie dies in Hastenremscheid, Widdert-Solingen, Heißen-Mülheim a. d. Ruhr genugsam zu Tage getreten ist."

Zusammenfassend war sich die Commission durchaus darüber im klaren, daß das starke Wachstum der Gemeinde Folgen für die kirchlichen Strukturen zwangsläufig nach sich zog, daß aber die notwendigen Veränderungen auch auf Abwehr und Widerspruch stoßen würden. Sie schloß ihre Erwägungen deshalb wie folgt ab: "Indem den Vertretern unserer Gemeinde diese Mittheilungen mit der freundlichen Bitte gemacht werden, dieselben unbefangen und sachlich zu prüfen, soll nicht verkannt werden, daß dieselben für Manchen etwas Befremdendes haben mögen. Sie schlagen Veränderungen vor, welche althergebrachte Verhältnisse wesentlich berühren. Aber der Werth einer Sache kann und darf doch nicht nach der Erwägung bestimmt werden, ob sie fremdartig und neu, sondern ob sie im Ganzen und im Einzelnen heilsam und nützlich erscheint."

Die vierte Pfarrstelle wurde im Jahr 1883 errichtet. Gewählt wurde Pfarrer Wilhelm Pröbsting aus Kamen, der am 2. Dezember 1883 sein Amt in Lüdenscheid antrat.

Am 19. Februar 1885 beschloß das Presbyterium einstimmig den folgenden Antrag, dem die Gemeindevertretung am 5. März 1885 bei einer Gegenstimme zustimmte: "Die Gemeindevertretung erklärt sich damit einverstanden, daß die Bauerschaften Drescheid, Rosmarter und Wehberg als eine selbständige Kirchengemeinde mit eigenem Pfarrer, jedoch nicht vor dem 1. April 1886 ausscheiden und daß dieser neu zu gründenden Gemeinde die Summe von 105000 Mark, welche vom Tage der Constituirung ab mit 4 % verzinst werden muß, nach vorgängiger einjähriger Kündigung von der Restgemeinde ausgezahlt werde. Tritt vor Creirung dieser Kirchengemeinde in der alten Gemeinde eine Pfarr-Vacanz ein, so geschieht die Berufung eines neuen Pfarrers mit der Verpflichtung, daß er nach Abzweigung derselben seinen Wohnsitz in der neuen Gemeinde zu nehmen hat, ihm dagegen ein gebührendes Einkommen unter Genehmigung des Königl. Consistoriums zu gebilligt werde."

Die Urkunde des Königlichen Consistoriums der Provinz Westfalen vom 1. April 1886 und der Königlichen Regierung, Abtheilung für das Kirchen und Schulwesen, vom 3. April 1886 über die Errichtung



Im November-Dezember 1920 wurden in der Erlöserkirche neue Stahlgußglocken eingebaut.

und 1.768 "auf den Bergen" des Rahmedetals. Das Presbyterium wählte eine Commission, die geeignete Vorschläge erarbeiten sollte. Der Commission gehörten an: Pfarrer Friedrich Rottmann, Pfarrer Karl Niederstein, Pfarrer Friedrich Lappe, Julius Abmann, Gustav Berghaus, Friedrich Kirstein, Friedrich Wilhelm Noelle, Ferdinand Vollmann und C. Th. Woeste. Die Commission legte ihre Ergebnisse im Dezember 1882 vor. Sie stellte unter anderem fest, daß sich die Seelenzahl der Evangelischen Kirchengemeinde in 20 Jahren von 10.000 am 1. Januar 1863 auf 18.000 im Dezember 1882 erhöht hatte. Interessant war die stark unterschiedliche Entwicklung zwischen Stadtbezirk und Kirchspiel. Die Bevölkerungszahl der Stadt hatte sich wesentlich schneller entwickelt. War seit der Bildung der einen Gemeinde 1822/23 die Seelenzahl im Kirchspiel stets höher als in der Stadt gewesen, so war im Jahr 1863 erstmals ein Gleichstand von je etwa 5.000 erreicht. 1882 aber gab es in der Stadt etwa 11.000 evangelische Gemeindeglieder (bei 12.475 Einwohnern), im Kirchspiel 7.000. In dem Commissions-Bericht

gelberger Siepen, Gevelndorf, Heerwiese, Brockhausen, Hulsberg und den an der Altenaer Chaussee bis nach Noell's Comptoir gelegenen Häusern gebildet werden können."

Aus Anlaß der Überlegungen, die Kirchengemeinde in zwei selbständige Parochien zu teilen, wurde die Frage gestellt, ob die Vereinigungsurkunde vom 18./30. August 1822 einer solchen Teilung nicht entgegenstehe. Diese Frage wurde im Ergebnis zwar entschieden verneint. Dennoch muß sie Gewicht gehabt haben. In Bonn wurde eigens ein Rechtsgutachten erbeten, daß der Jurist Dr. Haelschner am 7. Dezember 1882 vorlegte. Auch das Königliche Consistorium in Münster gab ein Votum ab. Es verwies auf die klaren Bestimmungen der 238 und 239 des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794, wonach die Errichtung neuer Parochien und die Veränderung schon bestehender Parochien Sache des Staats und der kirchlichen Aufsichtsbehörden war, die dabei nicht an den Vereinigungsvertrag von 1822 gebunden waren. Die örtlich Beteiligten waren über solche Veränderungen lediglich zu "hören".

Abtheilungen der Gemeinde nach dem Verhältnis der Seelenzahl der ihnen angehörenden Gemeindeglieder zu der Seelenzahl der ganzen Gemeinde zu vertheilen sein." Die Commission erinnerte daran, daß bei der ersten Repräsentantenwahl im Jahr 1835 noch 33 Repräsentanten dem Kirchspiel und 27 der Stadt zufielen, ein Verhältnis das später nach veränderter Seelenzahl auf 30 : 30 geändert wurde. Ebenso wurden die Gewichte im Presbyterium anders verteilt. 1845 wurden sieben Mitglieder aus dem ländlichen und sechs aus dem städtischen Gemeindeteil gewählt. 1863 wurde das Verhältnis auf Grund der veränderten Gemeindegliederzahlen auf 7 : 7 abgeändert.

Schließlich wurde die Frage erörtert, ob es nicht anstelle der Abtrennung eines Gemeindeteils sinnvoller sei, für Gottesdienst und Seelsorge zwar einen eigenen Pfarrbezirk zu bilden, ohne ihn jedoch von der Gesamtgemeinde zu trennen. Die Commission gab auf diesen Einwand eine zweifache Antwort. 1) Es ergibt sich erfahrungsgemäß nur da ein regeres, interessirteres Gemeindeleben, wo die Gemein-

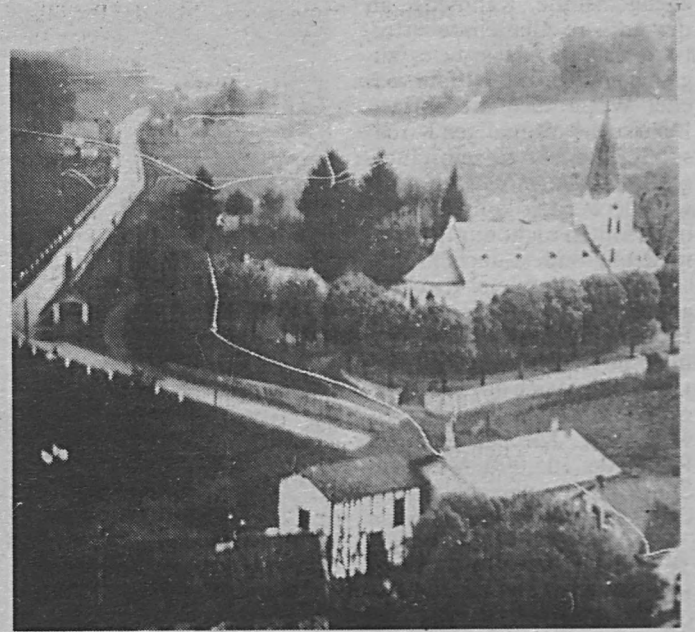
der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede trat am 1. April 1886 in Kraft. Die Gemeinde wurde aus den Bauerschaften Drescheid, Wehberg und Rosmart sowie einem Teil von Leifringhausen gebildet. Das neue Gemeindegebiet wurde wie folgt begrenzt: "im Südosten durch die alte von Lüdenscheid nach Werdohl führende Landstraße, im Süden durch die nördliche Grenze der Stadtgemeinde Lüdenscheid und im Südwesten durch die von Lüdenscheid nach Heedfeld führende Chaussee". Im Osten, Norden und Westen blieb die alte Kirchspielsgrenze die Gemeindegrenze. Schon am 17. Mai 1886 wählte die neue Gemeinde 40 Repräsentanten in die größere Gemeindevertretung; diese wählte dann am 11. Juni 1886 das erste Presbyterium. Am 4. November 1886 wählte die größere Gemeindevertretung in der Kirche zu Lüdenscheid einstimmig Ernst Kattenbusch von Kirchberg bei Simmern zum ersten Pfarrer der Kirchengemeinde Rahmede. Er trat am 9. Januar 1887 sein Amt an. Am 4. November 1890 fand in Anwesenheit des Generalsuperintendenten D. Gustav Nebe und des Präses der Provinzialsynode, Superintendent Ludwig Pölscher aus Lünern, die Einweihungsfeier der Friedrichskirche zu Rahmede statt.

### Oberrahmede

Als die Vertretung der neuen Gemeinde Rahmede am 2. Dezember 1886 als Standort für Kirche, Pfarrhaus und Friedhof das Gelände am Stockey in Altroggenrahmede bestimmte, führte das zu heftigen Protesten der Gemeindeglieder aus der Wehberger Bauerschaft. Die neue Gemeindebildung sollte doch allen kürzere Wege zum Gottesdienst, zum kirchlichen Unterricht und zum Friedhof bringen. Für die Wehberger Bauerschaft trat durch den Standort am Stockey nun das Gegenteil ein. Als die Proteste nichts halfen, kam es in einer Versammlung am 22. Juni 1888 zu einem fast geschlossenen Austritt aus der Landeskirche. Dem "mit großen Jubel" beschlossenen Aufruf zum Austritt schlossen sich 299 Familien und weitere Einzelpersonen an. Diese Ereignisse beeinträchtigten die Gemeindebildung im Rahmedetal erheblich und verzögerten den Bau der Friedrichskirche. Die Ausgetretenen beschlossen die Gründung einer "Freien Evangelischen Gemeinde Oberrahmede", die als eingetragener Verein geführt und am 21. Dezember 1888 von Amtmann Emil Opderbeck genehmigt wurde. Mit Pastor Friedrich Habermas baute diese Gemeinde aus eigener Finanzkraft eine Kirche im oberen Rahmedetal. Wegen der starken Bevölkerungszunahme war sie hier dringend erforderlich. Am 10. Oktober 1889 wurde der Grundstein zum Kirchen- und Pastorat-

bau gelegt. Die Einweihung fand am 10. August 1890 statt. Aber der Zustand der getrennten Gemeinden zog doch mancherlei Mißhelligkeiten und Querelen nach sich, so daß auf beiden Seiten der Wunsch aufkam, wieder zusammenzufinden. Auf Einladung von Amtmann Opderbeck verhandelten am 31. August 1893 vier Herren der evangelischen Gemeinde Oberrahmede mit ihm über den Rücktritt zur evangelischen Landeskirche. Es waren: Pastor Habermas, Kirchmeister F. W. Neuhaus aus Born, Presbyter Emil Noell aus Schafsbrücke und Diakon Wortmann aus Schafsbrücke. Opderbeck legte ihnen einen Vorvertrag vor, den Generalsuperintendent D. Nebe am 7. August in den Grundzügen entworfen hatte. Es kam zu einer Einigung. Die vier genannten Herren versprachen, nach bestem Gewissen dafür einzutreten, daß die verabredeten Punkte in der Gemeinde Oberrahmede einstimmige Annahme fänden. Die wichtigsten Punkte waren: "1 Die Ausgetretenen treten zur Landeskirche zurück.", "3 Die Oberrahmede wird von der evangelischen Gemeinde Rahmede getrennt und mit der ganzen Bauerschaft Wehberg zu einer selbständigen landes-

kirchlichen Kirchengemeinde erhoben." und "5 Die Oberrahmede erhält das freie Pfarrwahlrecht. Bei der ersten Wahl schlägt das Konsistorium 3 besonders geeignete Persönlichkeiten (vor), aus denen nach gehaltenen Probepredigten die Gemeinde einen wählt. Es wird gewünscht, daß unter den 3 Kandidaten der Kandidat Schulte aus Dortmund sein möge." Fast alle vor den königlichen Amtsgerichten zu Lüdenscheid oder zu Altena abgegebenen Austrittserklärungen wurden zurückgenommen. 425 Ausgetretene erklärten mit ihrer Unterschrift den Wunsch, der evangelischen Landeskirche wieder beizutreten und baten um Wiederaufnahme. Am 1. November 1894 trat die Urkunde über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede in Kraft. Damit wurden die evangelischen Bewohner des Bauerschaftsbezirks Wehberg, Kreis Altena, aus der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede, Synode Lüdenscheid, ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Oberrahmede vereinigt. Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Rahmede und Oberrahmede war die alte Grenze zwischen den Bauerschaften Drescheid und



### Oberrahmede

Mit Pastor Friedrich Habermas baute die „Freie Evangelische Gemeinde Oberrahmede“ 1889/1890 eine Kirche im oberen Rahmedetal. Am 1. November 1894 entstand die Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede. Die Glieder der „Freien Gemeinde“ kehrten in die evangelische Landeskirche zurück.

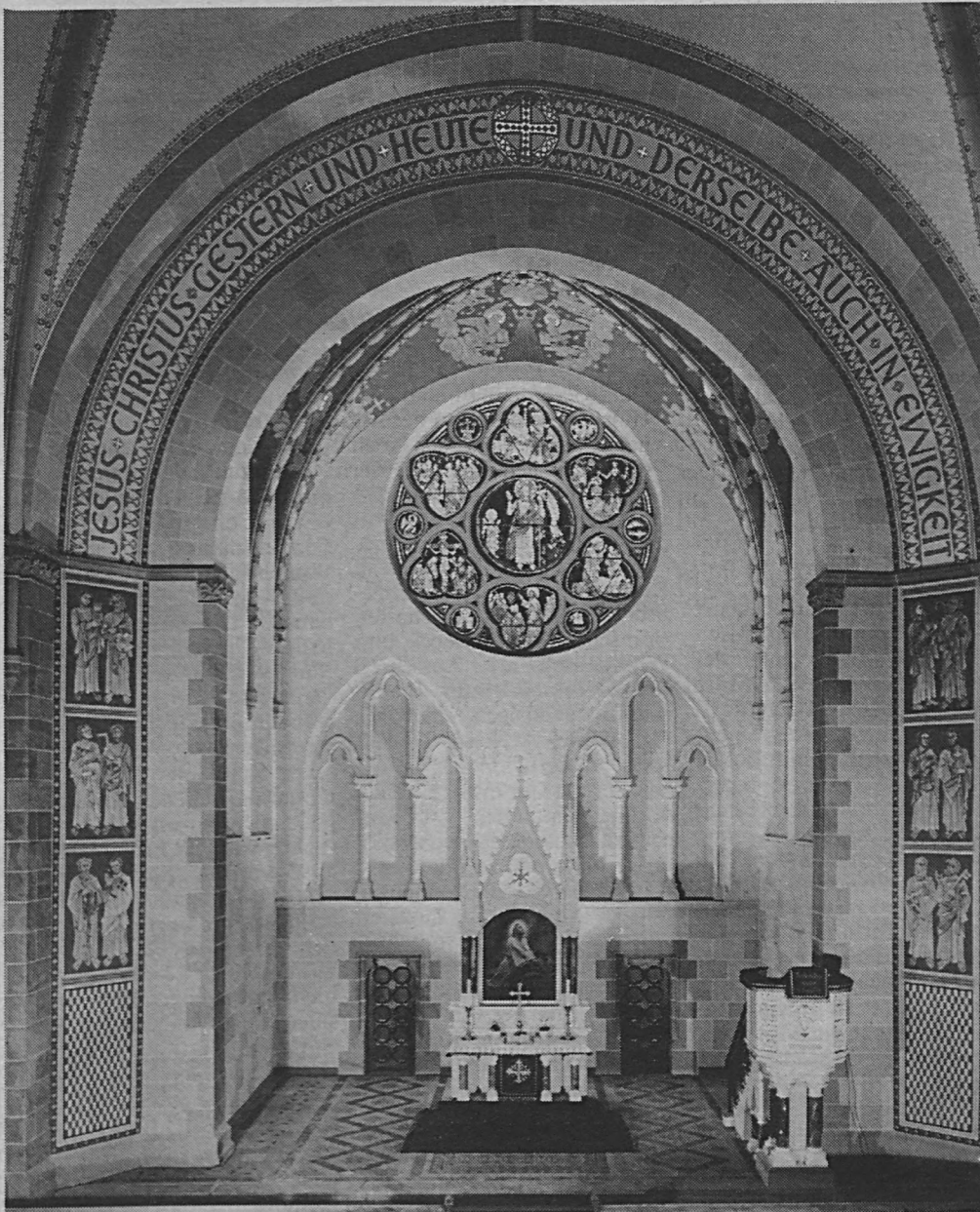
Rosmart einerseits und Wehberg andererseits. Es ist heute die Stadtgrenze zwischen Altena und Lüdenscheid. Die südwestliche Grenze bildete zunächst die Chaussee von Lüdenscheid nach Heedfeld. Mit der Bildung der Evangelischen

Kirchengemeinde Brügge am 1. Mai 1896 erweiterte sich der Gemeindebereich Oberrahmede über die Chaussee hinaus. Das schon vorher zur Wehberger Bauerschaft gehörige Gehöft Hulsberg sowie die Gehöfte Grebbecke, Aeckern, Neuenhaus, Niederheide und Dönne aus der Bauerschaft Winkhausen wurden der Kirchengemeinde Oberrahmede zugeordnet. 75 Jahre später, die Wohngebiete Am Weiten Blick, Grebbecke und Heerwiese waren inzwischen entstanden, ging ein Teil dieses Gemeindebereichs zurück an zwei Stadtgemeinden. Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 wurden die evangelischen Gemeindeglieder, die südlich der Straße zwischen den Wohnplätzen Ödenthal und Brockhausen wohnten, in die Johanneskirchengemeinde, die evangelischen Gemeindeglieder, die östlich der Heedfelder Straße und südlich der Straße "Im Opendahl" wohnten in die Christuskirchengemeinde umgepfarrt.

In der Kirchengemeinde Oberrahmede wurde eine Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Oberrahmede errichtet. Erster Pfarrer wurde Friedrich Hörstebrock aus Lienen, der seit 1. April 1894 als Hilfsprediger in Oberrahmede tätig war und am 20. Januar 1895 in sein Amt eingeführt wurde. Am 1. Januar 1972 wurde für den stark wachsenden Ortsteil Rathmecke/Dickenberg ein zweiter Pfarrbezirk errichtet. Ab 1. April 1973 leistete Pastor Gerd Petrick aus Schwerte/Ruhr seinen Hilfsdienst in Oberrahmede. Er wurde am 3. November 1974 als erster Pfarrer in die zweite Pfarrstelle eingeführt. Im Jahr 1982 erhielt dieser Bezirk ein eigenes Gemeindezentrum.

### Brügge

Als das Presbyterium im Februar 1885 einstimmig den Antrag auf Bildung der Kir-



### Christuskirche

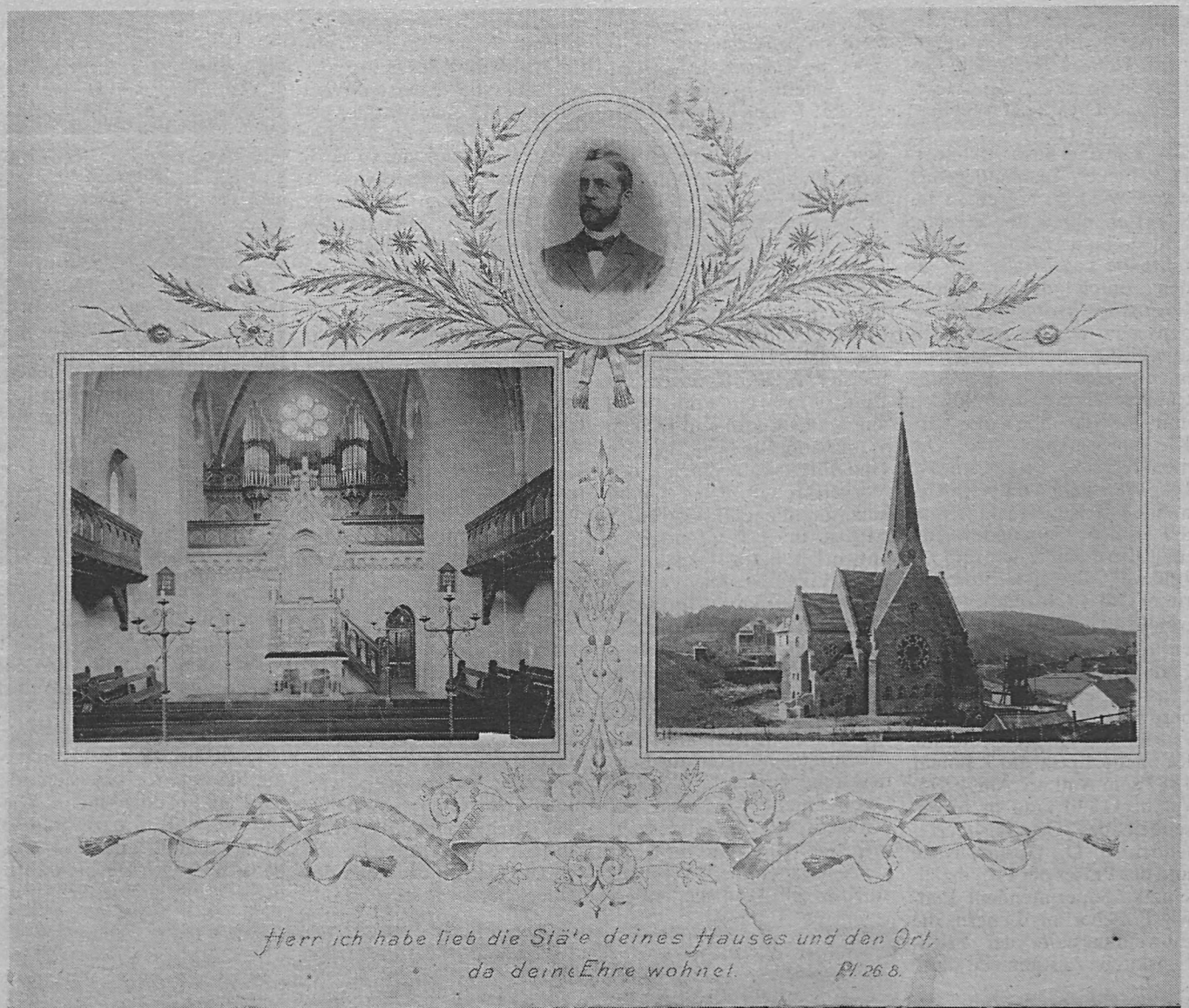
Innenansicht des zweiten evangelischen Kirchenbaus in der Stadt Lüdenscheid. Die Christuskirche wurde am 31. Oktober, dem Reformationstag 1902, eingeweiht. Bis heute ist sie die größte Kirche im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid.

chengemeinde Rahmede an die größere Gemeindevertretung richtete, da legte es zugleich ein Konzept vor, in welcher Weise auch die übrigen Bezirke der ehemaligen Kirchspielsgemeinde zu selbständigen Kirchengemeinden entwickelt werden konnten. Danach sollten nicht nur im Rahmedetal, sondern auch im Verse- und im Volmetal Kirchengemeinden entstehen. Um die Finanzkraft der Muttergemeinde nicht zu überfordern, verständigte sich das Presbyterium auf einen Stufenplan. So wie der Kirchengemeinde Rahmede 105.000 Mark als Startkapital ausgezahlt wurden, legte man die Summe von 210.000 Mark für die übrigen Teile der Landgemeinde fest. Berechnungsgrundlage war das Gesamtvermögen der Kirchengemeinde Lüdenscheid, das auf 630.000 Mark geschätzt wurde (270.000 Mark an Capitalvermögen, 200.000 Mark an Gebäuden (eine Kirche, drei Pfarrhäuser, eine Totenhalle)), 160.000 Mark noch vorhandenes Grundvermögen). Das Gesamtvermögen sollte je zur Hälfte, also mit je 315.000 Mark auf Stadt- und Kirchspielsgemeinde entfallen, so daß die drei neu zu bildenden Gemeinden je 105.000 Mark zu erhalten hatten. Nach dem Vorschlag des Presbyteriums sollten sie wie folgt ausgezahlt werden:

a) "die erste Auszahlung von 105000 Mark erfolgt frühestens am 1. April 1896 für den Fall, daß der südwestliche Theil (Brügge) als selbstständige Kirchengemeinde sich konstituiert."

b) "die zweite Auszahlung von 105000 Mark erfolgt frühestens am 1. April 1906 für den Fall, daß der Rest der Gemeinde (Brüninghausen) sich als selbstständige Gemeinde mit eigenem Pfarrer konstituiert."

c) "für den Fall, daß die Theile der Landgemeinde, welche nach Abzweigung der Bauerschaften Drescheid, Rosmart und Wehberg (Rahmede) verbleiben, sich als eine einheitliche Parochie konstituieren, so hat die Auszahlung und Verzinsung der 210000 Mark an diese in der Weise, wie zu a) und b) bestimmt, frühestens am 1. April 1900 zu erfolgen." Die größere Gemeindevertretung wollte keinen zeitlichen Vorrang des Volmetales vor dem Versetal anerkennen und nahm den Vorschlag des Presbyteriums "mit allen gegen eine Stimme" mit dem ausdrücklichen Vorbehalt an, "daß, wenn die Entwicklung der örtlichen Verhältnisse die frühere Ausparrung der südöstlichen Landbezirke (Brüninghausen) als wünschenswert und sachgemäß erscheinen lassen möchte, dann an den südöstlichen Bezirk die nächste Zahlung von 105000 Mark, und zwar frühestens



### Brügge

Die Ev. Kirchengemeinde Brügge entstand 1896. Die Einweihung der Brügger Kirche fand am 9. Mai 1900 statt. Pfarrer war Rudolf Smend, der von 1899-1909 in Brügge Dienst tat.

zum 1. April 1896 zu leisten ist und demzufolge dann die südwestlichen Landbezirke (Brügge) in die letzte Reihe treten, so daß an diese die Zahlung von 105000 M. frühestens zum 1. April 1906 zu erfolgen hat."

Natürlicher Mittelpunkt der im Volmetal zu bildenden Gemeinde war der Stationsort Brügge. Als sich die Überlegungen zur Gründung der Kirchengemeinde Brügge verdichteten, richteten Robert Plate sen. aus Brüninghausen und drei weitere Gemeindeglieder unter dem 22. März 1895 ein Gesuch an den Minister der geistlichen Angelegenheiten in Berlin, Robert Bosse, die Verhandlungen in bezug auf Brügge zu unterbrechen und die gleichzeitige Bildung der Kirchengemeinden im Volme- und im Versetal zum 1. April 1900 zu ermöglichen. Das Konsistorium in Münster wurde von Berlin zur "Darlegung der Sachlage" aufgefordert. Es lehnte in vollem Einvernehmen mit der Muttergemeinde die gemeinschaftliche Ausparrung der Landbezirke der evangelischen Kirchengemeinde als "praktisch nicht durchführbar" und die gleichzeitige Ausstattung zweier selbständiger Kirchengemeinden "aus finanziellen Gründen" ab. In einem Schreiben an Superintendent Niederstein teilte es mit, "daß von

einer Weiterführung der Verhandlungen über Bildung der Kirchengemeinde Brügge erst dann die Rede sein kann, wenn diese Beschwerde erledigt ist." Letztlich wurde die Bildung der Gemeinde Brügge durch den Einspruch aus dem Versetal aber nur um einen Monat verzögert. Die Urkunde über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Brügge im Kreise Altena trat am 1. Mai 1896 in Kraft. 1 lautete: "Die Evangelischen der Bauerschaften Brenscheid, Mintenbeck und Winkhausen mit Ausschluß der zu dieser letzten Bauerschaft gehörigen Gehöfte Grebbecke, Aeckern, Neuenhaus, Niederheide und Dönne werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid, Synode Lüdenscheid, ausgeparrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Brügge vereinigt." Zugleich wurde in der neuen Kirchengemeinde eine Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Brügge errichtet. Zum ersten Pfarrer wurde einstimmig Karl Keil aus Minden gewählt, der am 20. Januar 1897 sein Amt antrat. In dem sich nach dem 2. Weltkrieg entwickelnden Neubaugebiet Oberlösenbach wurde zum 1. Juni 1964 eine zweite Pfarrstelle errichtet. Am 1. März 1969 übernahm Pastor Werner Ehmler aus Dramburg/Pommern als Pfarrstellenverwalter diese

Pfarrstelle. Er war bereits seit dem 1. April 1965 als Prediger in Brügge tätig.

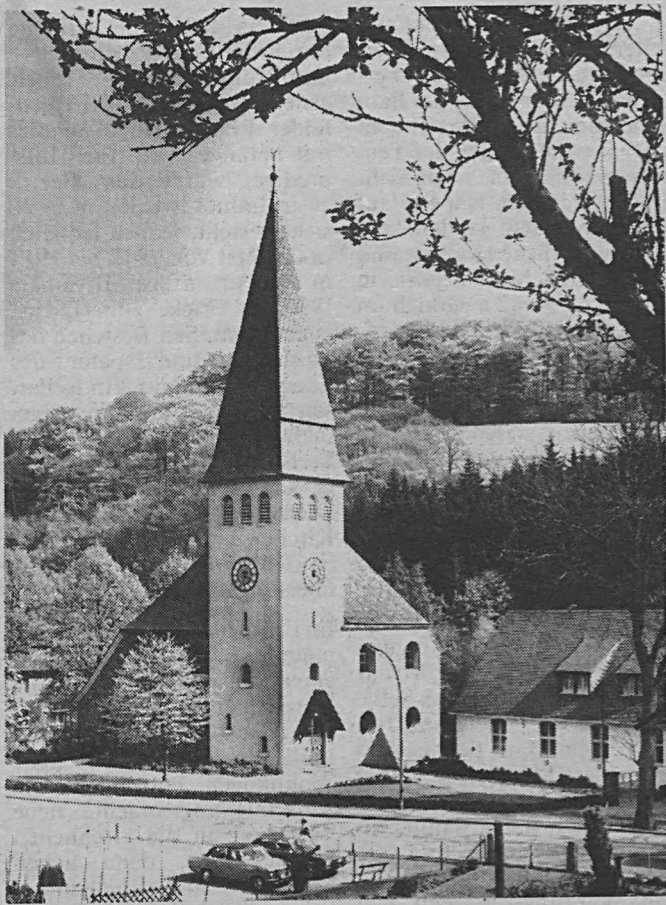
Die ersten Presbyter der Gemeinde Brügge wurden am 21. Juni 1896 von der größeren Gemeindevertretung gewählt. Es waren: Ludwig Buckesfeld, Reininghausen; Rudolf Berg-haus, Ahelle; Dr. med. Alfer, Brügge; Kirchmeister Friedrich Wilhelm Clever, Brügge; Wilhelm Kattwinkel, Brügge und August Schlüter, Winkhausen. Die Einweihung der Brügger Kirche fand am 9. Mai 1900 in Anwesenheit des Generalsuperintendenten D. Nebe und des Präses der Provinzialsynode, Ludwig Pol-scher aus Lünern, statt. Die Gesamtkosten des Kirchbaus beliefen sich auf 102.755,18 Goldmark. Am Erntedankfest 1995 wurde im Bezirk Oberlösenbach der Neubau eines Kirchenzentrums eröffnet, der den provisorischen Kirchpavillon ablöste. Die Festpredigt hielt der theologische Vizepräsident der Evangelischen Kirche von Westfalen, Herbert Demmer.

### Brüninghausen

Die Bildung der Kirchengemeinde Brüninghausen war für den 1. April 1906 vorgesehen. Dieser Termin konnte nicht eingehalten werden, weil es zu Auseinandersetzungen

um den Standort der Kirche kam. Der Versebezirk hatte keinen eindeutigen Mittelpunkt und die Wahl des Standorts war außerordentlich schwierig. Landrat Fritz Thome nahm in einem Schreiben vom 7. Oktober 1905 an die Regierung in Arnsberg ausführlich zu der Errichtung einer neuen Kirchengemeinde in der Landgemeinde Lüdenscheid Stellung. Da dieses Schreiben wichtige Informationen über Bevölkerung und Struktur des neuen Gemeindebereichs enthält, wird es hier wörtlich wiedergegeben:

"Den Ausführungen des Königlichen Konsistoriums in dem Schreiben vom 20. Juli d. Jh. ist dahin beizutreten, daß die geographische Gestaltung des neuen Bezirks große Schwierigkeiten bietet und das zur Behebung dieser von vornherein damit zu rechnen sein wird, außer einer im nördlichen Teile zu errichtenden Kirche, für den südlichen Teil der Gemeinde eine Kapelle mit einem besonderen Hilfsprediger vorzusehen. Die Seelenzahl der neuen Gemeinde wird, um dieses gleich vornweg hervorzuheben, etwa 2500 betragen; die Einkommensteuer der Eingesessenen dieses Bezirks beträgt für 1905 8848 M., die fingierte Einkommensteuer 1014 M., zusammen 9862 M. Da in der neuen



### Brüninghausen

Die Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen entstand 1910. Die Kirche wurde nach langwierigen Auseinandersetzungen um den Standort im Ortsteil Schemm errichtet. Sie konnte am 18. Juni 1912 eingeweiht werden.

Gemeinde zweifellos die Kirchensteuern nur nach der Einkommensteuer umgelegt werden, wie dieses in der bisherigen Muttergemeinde und in den umliegenden Kirchengemeinden gebräuchlich ist, so dürften die Erhebungen über die Höhe der Realsteuern auscheiden können. Als Standort für die neue Kirche sieht das Konsistorium einen Platz in der Nähe von Augustenthal, in der Richtung nach Brüninghausen und den der Kapelle zu Loh vor.

Der zur Sache gehörte Amtmann zu Lüdenscheid (Emil Opderbeck) bezeichnet den richtigen Standort der Kirche zwischen Hellersen und Leifringhausen und den der Kapelle zu Clame. Endlich besteht noch eine dritte Strömung, die neue Kirche zu Kersiepen oder in der Nähe von Schemm zu errichten. Was den Vorschlag des Königlichen Konsistoriums Augustenthal und Loh betrifft, so halte ich erstere Ortschaft nicht für den geeigneten Kirchort, schon allein deshalb nicht, weil durch die eng sich zusammenschließenden Berge ein passender Bauplatz für Kirche, Pastorat und den Begräbnisplatz kaum, oder doch nur zu enorm hohen Preisen zu finden sein würden. Erheblicher sind jedoch die Schwierigkeiten, die die Bewohner von Hellersen und ganz besonders von Leifringhausen gegen den Kirchenort Augustenthal erheben werden. Hellersen hat etwa 175 und Leifringhausen 215 Einwohner. Die Einwohner von Hellersen würden füglich der Kapellengemeinde zugewiesen werden können und

sich hierbei allmählich beruhigen; die Eingesessenen von Leifringhausen würden sich aber niemals der Kirche in Augustenthal angliedern und viel eher die alte Mutterkirche in Lüdenscheid beibehalten oder was sehr zu befürchten ist, aus der Landeskirche austreten. Dieser durchaus begründeten Befürchtung muß von vornherein begegnet werden, wenn sich nicht das gleiche Schauspiel wiederholen soll, was sich 1885/86 in der Rahmede vollzog.

Diese Bedenken können nicht durch die sonstigen Vorzüge aufgewogen werden, die Augustenthal durch die neue Eisenbahnverbindung mit Lüdenscheid und durch die in Aussicht stehende industrielle Entwicklung besitzt und deshalb kann ich diesen Ort, auch bei tunlichster Verlegung der Kirche nach Brüninghausen zu, als Kirchort für die neue Kirchengemeinde nicht empfehlen. Hiermit würde zugleich der in Vorschlag gebrachte Standort Loh für die Kapelle fallen. Für das Projekt des Amtmanns zu Lüdenscheid spricht der Umstand, daß die Kirche zwischen den beiden größten Ortschaften des neuen Bezirks käme und von Brüninghausen, Wenninghausen und Wiggingshausen, so wie von den Zwischenorten fast ebenso leicht und bequem zu erreichen wäre, wie eine Kirche in oder bei Augustenthal; die Volksheilstätte würde nur 1 km davon entfernt liegen und für die meisten Bewohner des Bezirks wäre der Kirchengang näher wie bisher. Der Standort Clame für die Kapelle würde im Mittelpunkt

des südlichen Teiles des aufgeparten neuen Bezirks liegen und durch gute Straßenverbindungen bequem zu erreichen sein. Bei diesem Vorschlag, namentlich bezüglich des Standortes der Kapelle, scheint jedoch übersehen zu sein, daß ein erheblicher Teil des Bezirks Brügge der neuen Kapellengemeinde zugewiesen ist, und für diesen gemeinschaftlichen Bezirk Clame nicht als Mittelpunkt angesehen werden kann. Der Mittelpunkt zwischen Hellersen und Leifringhausen ist in Kalve zu suchen; die größere Nähe bei Lüdenscheid und die weitere Entfernung von Augustenthal lassen auch dieses Projekt nicht als durchführbar erscheinen. Gegen das dritte Projekt die Kirche in Kersiepen oder Schemm zu errichten, spricht der Umstand das Kersiepen nur 11 Einwohner zählt, von denen 6 der evangelischen Religion angehören und Schemm wegen der größeren Entfernung von Leifringhausen und Hellersen ebensowenig in Frage kommen kann, wie Augustenthal.

Nach reiflicher Erwägung der vorgenannten 3 Projekte und auf Grund meiner persönlichen Ortskenntnis möchte ich mir den Vorschlag erlauben, die neue Kirche zwischen Brüninghausen und Leifringhausen, etwa in der Gegend von Nr. 367 zu errichten. Dieser Punkt liegt für die Bewohner von Leifringhausen, Brüninghausen, Wiggingshausen, Schemm, Wettringhof und Hellersen bequem erreichbar und die Bewohner von Augustenthal werden sich mit der Auswahl dieses Platzes, als Standort für die neue Kirche, viel eher und leichter abfinden, wie umgekehrt die Bewohner von Leifringhausen und Hellersen mit dem Kirchenort Augustenthal. Auch würde die Beschaffung der erforderlichen Bauplätze in der gedachten Gegend zu billigen Preisen, vielleicht zur unentgeltlichen Hergabe zu ermöglichen sein und in gesellschaftlicher Beziehung würde dem neuen Pfarrer durch die Nähe von Brüninghausen und Leifringhausen Annehmlichkeiten verschafft, die bei den übrigen Projekten nur bei Augustenthal vorhanden sein würden. Die Auswahl des vorgeschlagenen Platzes vorausgesetzt, würde der Standort der neuen Kapelle, unter Berücksichtigung des Teiles vom Bezirk Brügge, in der Nähe von Spielwige zu suchen sein. Hierdurch würde der betreffende Hilfspfarrer nicht gleich von allem gesellschaftlichen Verkehr abgeschnitten, sondern es würde ihm auch vielleicht Gelegenheit geboten, an der Anstalt zu Spielwige eine unterrichtliche Tätigkeit entfalten zu können. Hiernach gebe ich der geneigten Erwägung anheim, in erneute Verhandlungen wegen der Platzfrage eintreten zu wollen, damit das Vorbild von der Rahmede hier keine Nachahmung findet." Superintendent Niederstein sprach sich für einen Bauplatz

der Kirche zwischen Augustenthal und Schemm und der Kapelle am Loh an der Chaussee von Lüdenscheid nach Herscheid aus. Für die Kirche verwies er auf die zahlreichen Ortschaften von Peddensiepen bis Rotenhohl an der Landstraße von Lüdenscheid nach Werdohl und auf die jenseits dieser Straße liegenden Ortschaften Brake, Bellmerie, Brunscheid und "Hötenklinge". Er schilderte die Erfahrung, "daß die Schmalspurbahn, die innerhalb der neuen Gemeinde 5 Haltestellen hat und an jedem Haus Waren absetzt und aufnimmt, zur Hebung der vorhandenen wie zur Gründung neuer Werke und dadurch zur Ansammlung von Arbeitskräften und Mehrung der Bevölkerung wesentlich beitrug." Für die Kapelle wollte Niederstein die Einbeziehung von Hellersen gewährleisten wissen. Am 31. Januar 1906 fand in Brüninghausen unter Leitung von Konsistorialrat Dr. Richter eine Anhörung der evangelischen Gemeindeglieder "über die Begründung einer dritten Landkirchengemeinde Lüdenscheid (östlicher Teil mit Brüninghausen)" statt. Von der Regierung in Arnberg war Assessor Dr. Luckhaus anwesend, für den Kreis Altena Landrat Dr. Thome. Die Zahl der Befürworter von Augustenthal und die von Brüninghausen hielt sich die Waage. Superintendent Niederstein schlug deshalb vor, unter Beibehaltung des Namens "Kirchengemeinde Brüninghausen" sich auf einen Kirch- und Pfarrort in der Mitte zwischen den beiden Ortschaften zu verständigen. Diese Verständigung gelang nicht. Es bildeten sich vielmehr zwei Parteien, die mit allen Mitteln für ihren jeweiligen Standort kämpften. Die "Partei Augustenthal" wurde angeführt von Carl Hilger aus Trempershof und Fabrikant Ernst Selve aus Augustenthal, die "Partei Brüninghausen", die sich stets "Mehrheitspartei" nannte, von Robert Plate sen. und August Brune. Robert Plate war Presbyter der Kirchengemeinde Lüdenscheid, Mitglied des Kreis Ausschusses des Kreises Altena und des Gemeinderates Lüdenscheid-Land. Später trat sein Sohn Peter Robert mehr in den Vordergrund. August Brune war Bauerschaftsvorsteher. Beide Parteien sammelten Anhänger und Unterschriften, hielten ausschließlich den eigenen Standpunkt für "einzig richtig", lehnten jeden Kompromiß ab, warfen sich gegenseitig Stimmenkauf vor und verwiesen auf "unabsehbare Folgen für das öffentliche und kirchliche Gemeinleben", wenn ihre Meinung nicht umgesetzt würde. Die "Mehrheitspartei" erdreistete sich, unter dem Briefkopf "Kirchengemeinde Brüninghausen" eine Eingabe an die Regierung in Arnberg zu richten, obwohl diese Kirchengemeinde erst vier Jahre später gebildet werden konnte. Alle Verständigungsbemühungen

scheiterten. Bei einer weiteren Anhörung am 14. Februar 1907 im Saal des Wirtes Hohage in Brüninghausen waren 398 Männer erschienen. Zur Stellung der Frauen sei ein Satz aus der Bekanntmachung der Einladung wiedergegeben: "Selbständige Witwen und unverheiratete Frauen dürfen persönlich an der Verhandlung nicht teilnehmen, können sich aber durch ein selbständiges männliches Mitglied ihrer Kirchengemeinde vertreten lassen." Konsistorialrat Dr. Richter leitete wiederum die Verhandlungen. Außerdem waren erschienen Assessor Doy als Kommissar der Regierung in Arnberg, Superintendent Niederstein, Pfarrer Karl Turck als Präses des Presbyteriums und Freiherr von Türk als Vertreter des Landrats. Über den Kirchen- und Pfarrort kam es auf Anordnung des Konsistoriums zu einer geheimen schriftlichen Abstimmung. Von den Anwesenden wurden insgesamt 192 Vollmachten vorgelegt, von denen 23 einvernehmlich für ungültig erklärt bzw. zurückgenommen wurden. Von den abgegebenen Stimmen entfielen 284 auf Brüninghausen, 283 auf Augustenthal. Das denkbar knappe Ergebnis löste erneut Beschwerden aus. Das Konsistorium in Münster wies die Beschwerdeführer schließlich darauf hin, daß es nach der Kirchenordnung das Ergebnis von Abstimmungen nicht als ausschlaggebend oder gar bindend erachten könne und seine Entscheidung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden sachlichen Momente unabhängig treffen werde. Am 14. Mai 1910 wurde vom Königlichen Konsistorium der Provinz Westfalen in Münster, am 19. Mai 1910 von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in Arnberg, mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates folgendes festgesetzt: "1 Die Evangelischen der Kirchengemeinde Lüdenscheid, welche außerhalb des Gebietes der Stadt Lüdenscheid wohnen, werden aus der Kirchengemeinde Lüdenscheid ausgepart und zu einer Kirchengemeinde Brüninghausen, Synode Lüdenscheid, vereinigt. 2 In der Kirchengemeinde Brüninghausen wird eine Pfarrstelle errichtet." Die Urkunde trat am 1. Juni 1910 in Kraft. Als Kirchen- und Pfarrort bestimmte das Konsistorium den Ort Schemm. Außerdem veranlaßte es die Zahlung von 40.000 Mark Dotationskapitalien an die neue Kirchengemeinde.

Zum ersten Presbyterium gehörten neben dem Pfarrer: Robert Plate sen. als Kirchmeister, Brüninghausen; August Brune, Brüninghausen; Arnold Weyland, Calve; Albert von der Crone, Wettringhof;

Gustav Noelle, Dr. Rentrop, Spielwigge; Carl Hilger, Tremershof und Gustav Raulf. Erster Pfarrer der Gemeinde war August Kittel aus Krefeld, der am 18. Dezember 1910 sein Amt antrat. Im Mai 1912 konnte er das neu erbaute Pfarrhaus beziehen.

Die Firma Liemke aus Lüdenscheid erhielt im Juni 1911 den Auftrag, die Kirche "schlüsselfertig" zum Preis von 45.000 Mark zu bauen. Am Sonntag, 18. August 1911, konnte der Grundstein gelegt werden. Die Einweihung der Kirche fand am Mittwoch, 18. Juni 1912, statt. An der Feier nahmen Generalsuperintendent D. Wilhelm Zöllner, Münster, der Präses der westfälischen Provinzialsynode, D. Friedrich König, und Amtmann Strosser teil. "An Ihre Majestät die Kaiserin und Königin in Berlin wurde ein Danktelegramm für die schöne Altarbibel abgesandt." Die Kosten des Kirchenbaus beliefen sich inzwischen auf über 75.000 Mark.

Mit der Bildung der Kirchengemeinden Rahmede am 1. April 1886, Brügge am 1. Mai 1896 und Brüninghausen am 1. Juni 1910 war die Aufteilung der ehemaligen Kirchspielsgemeinde Lüdenscheid abgeschlossen. Unerledigt blieb das Problem der kirchlichen Versorgung des sogenannten Kapellenbezirks Loh. Es sollte, bedingt auch durch die zwei Weltkriege, 45 weitere Jahre dauern, bis für diesen Bereich eine befriedigende Lösung gefunden werden konnte.

Durch Entscheidung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 24. Dezember 1937 wurde das Gebiet um Rotenhohl und Altemühle aus der Landgemeinde Lüdenscheid in die Stadtgemeinde Werdohl umgemeindet. Nach dem Krieg wurden die kirchlichen Grenzen angepaßt. Der Antrag wurde durch eine Gemeindeversammlung am 11. Dezember 1949 in Rotenhohl ohne Gegenstimmen beschlossen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1952 wurden Rotenhohl und Altemühle aus der Kirchengemeinde Brüninghausen in die Kirchengemeinde Werdohl umgepfarrt, so daß die kommunale Grenze gleichzeitig wieder die kirchliche Grenze wurde.

### Hellersen-Loh

Schon vor der Bildung der Kirchengemeinden Brügge und Brüninghausen sahen die leitenden Männer der Kirchengemeinde Lüdenscheid das Problem der kirchlichen Betreuung der weit verstreut liegenden alten Gehöfte und Siedlungen zwischen Bierbaum, Brenscheid und Stillebeul, Werkshagen. Von den neuen Gemeindemittelpunk-

ten im Volme- und Versetal lagen diese Wohnplätze in der Regel weiter entfernt als von der alten Lüdenscheider Stadtkirche. Die Eisenbahnlinien hatten die industrielle Entwicklung in die Täler gezogen. Dieses Höhengebiet blieb davon unberührt, so daß die Bevölkerungsentwicklung die Bildung einer selbständigen Kirchengemeinde hier nicht zuließ. Heute gehören große Teile dieses Gebietes zum Naturpark Ebbegebirge. Die größere Gemeindevertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid faßte am 22. April 1895 einen Beschluß, wonach

"1. Für den Fall, daß 1896 im südwestlichen Theile eine eigene Kirchengemeinde (Brügge) errichtet wird, von der Abfindungssumme von 105000 M. für einen Kapellenbau auf der Grenze des Volme- und Verse-Bezirktes 7000 M. abgezweigt werden und dieser abgezweigte Fonds besonders angelegt und mit Zins und Zinseszins bis zur Erbauung der Kapelle vermehrt werden soll, und wonach

2. die der neuen Kirchengemeinde zuzuweisenden Evangelischen der für die Kapelle in Frage kommenden Gehöfte bis auf Weiteres, resp. bis zur Fertigstellung der Kapelle, jedoch bis spätestens 1906 das Recht haben sollen, ihre kirchliche Unterweisung wie bisher durch die Geistlichen der Muttergemeinde zu erhalten, ohne zu anderen Gebühren verpflichtet zu sein, als die Gemeindeglieder in Lüdenscheid selbst."

Der Beschluß wurde durch das Königliche Konsistorium am 2. Mai 1895 genehmigt. Nicht genehmigt wurde aber der weitere Beschluß, wonach die im Kapellenbezirk wohnenden Gemeindeglieder ihre Kirchensteuern bis zur Fertigstellung der Kapelle an die Muttergemeinde zahlen sollten. Das Konsistorium verwies darauf, daß die Betreffenden Glieder der neuen Gemeinde Brügge, bzw. später Brüninghausen, werden würden "und als solche in dieser zu den kirchlichen Lasten beizutragen haben." Der Bau der Kapelle sollte im April 1906, dem Zeitpunkt der Auspflanzung des Versebezirks in Angriff genommen werden. Außerdem wurde die Anlegung eines besonderen Begräbnisplatzes in Aussicht gestellt.

Durch den Streit um den Standort der Kirche hatte sich nicht nur die Errichtung der Kirchengemeinde Brüninghausen verzögert sondern auch die Bildung des Kapellenbezirktes. Die Lüdenscheider Gemeinde hatte die Versorgung bis "spätestens" 1906 übernommen. Der Brügger Pfarrer Paul Knappmann erklärte sich im Februar 1911 bereit, ohne Entschädigung im Brenscheider Bezirk den kirchlichen Unterricht zu er-

teilen, ihm wurde aber "jedes Lokal zur Abhaltung des Unterrichts verweigert." Als er daraufhin den Unterricht in der Schule zu Spielwigge anbot, erklärten sämtliche Eltern, "daß sie kein einziges Kind zu ihm in den Unterricht senden würden." Andere Eltern verweigerten die Taufe ihrer Kinder, um eine Versorgung durch eigene Geistliche oder aber zumindest durch die der Muttergemeinde Lüdenscheid durchzusetzen. Mit dem 15. August 1911 wurde der Kapellenbezirk Loh durch das Königliche Konsistorium in Münster gebildet. Zu ihm gehörten aus der Kirchengemeinde Brügge die Ortschaften Loh, Werkshagen, Versetalsperre (heute Fürwiggetalsperre), Baberg, Immelscheid, Grünenschlade, Sprotterhammer, Fernhagen, Wällen, Hottebruch, Ruck, Hohkühl, Homert, Stilleking, Hemecke, Bauckloh, Räther, Brenscheid, Oelken, Neuenhof, Vorder-Reininghausen, Ellinghausen und Rittinghausen mit insgesamt 358 Gemeindegliedern; aus der Kirchengemeinde Brüninghausen die Ortschaften Bierbaum, Paulmannshöhe, soweit es an der Herscheider Chaussee lag, Neu-Loh, Ölmühle, Klinkenberg, Schwiendahl, Spielwigge, Boden, Clame, Hunswinkel, Hostadt, Woestenhof, Stillebeul und Gasmert mit insgesamt 384 Gemeindegliedern.

In einer gemeinsamen Sitzung der Presbyterien Brügge und Brüninghausen am 26. April 1912 im evangelischen Vereinshaus in Lüdenscheid (Bahnhofstraße) beschlossen sie einmütig, die Kirchensteuern aus dem Kapellenbezirk für dessen Zwecke zur Verfügung zu stellen, mindestens aber je 900 Mark jährlich zu garantieren und eine jährliche "Beihilfe" für den Kapellenbezirk vom Konsistorium zu erbitten. Gottesdienste fanden in der Spielwigger und in der Bierbaumer Schule statt. Am 23. Oktober 1913 erinnerte das Konsistorium die Presbyterien an den Kapellenbau und verfügte: "Das Sichherumdrücken auf den engen Schulbänken kann den Evangelischen des Kapellenbezirks nicht länger zugemutet werden." Am Donnerstag, 2. April 1914, fand in der Volksschule Spielwigge ein Termin statt, "zu welchem die selbständigen über 21 Jahre alten Evangelischen des Kapellenbezirktes zwecks Anhörung über den Bauplatz der Kapelle" eingeladen waren. Als Ergebnis dieser Anhörung setzte das Konsistorium als Bauplatz für die Kapelle das Gehölz des Friedhofsgrundstückes Spielwigge fest und beauftragte die Presbyterien von Brügge und Brüninghausen, die Grundstücksverhandlungen einzuleiten. Fritz Selve, Industrieller in Turin, geboren in Peddensiepen und seiner Heimat lebenslang verbunden, Ehrenbürger der Landgemeinde Lüdenscheid, erklärte sich bereit,

den erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Aber der erste Weltkrieg machte die Baupläne zunichte und nach dem Kriege konnte "wegen der Teuerungsverhältnisse noch nicht an den Bau der Kapelle auf dem Loh gedacht werden." Als die Grundstücke Holzung und Acker am Schlehensiepen in Größe von 50,62 a endlich im Dezember 1919 auf den Kreisynodalverband umgeschrieben wurden, war Fritz Selve schon verstorben. Aus dem Königlichen Konsistorium war inzwischen das Evangelische Konsistorium geworden; und nach dem 2. Weltkrieg wurde aus dem Konsistorium das Landeskirchenamt.

Der Fabrikant und Rittergutsbesitzer Walther Selve, Mitinhaber der Firma Basse & Selve in Altena, spendete im Juli 1914 3.000 Mark für den Kapellenbau. Mit den je 7.000 Mark von Brügge und Brüninghausen stand damit ein Kapital von mehr als 17.000 Mark zur Verfügung, das in den Währungsreformen von 1923 und 1948 unterging. Jedenfalls stand 1953 nur noch ein geringer Rest des Kapellenfonds zur Verfügung. Im Jahr 1916 vereinbarten die Gemeinden Brügge und Brüninghausen die Errichtung eines "Verwaltungs-presbyteriums" für den Kapellenbezirk. Der Begriff "Presbyterium" ist hier jedoch irreführend. Da es sich nicht um eine Kirchengemeinde sondern lediglich um einen unselbständigen Seelsorgebezirk handelte, hatte das Verwaltungs-presbyterium keine wirklichen Kompetenzen. Es blieb eigentlich nur die Aufgabe, über die Verwendung der für den Kapellenbezirk bereitgestellten Haushaltsmittel zu beschließen und gelegentlich an den Bau der Kapelle zu erinnern. Die pfarr-

amtliche Betreuung erfolgte durch die Pfarrer von Brügge und Brüninghausen. Vorübergehend wurde auch der Heedfelder Pfarrer Hugo Sendler mit herangezogen. Ein Hilfsprediger wurde dem Bezirk zwar immer wieder in Aussicht gestellt, jedoch lediglich in der Zeit von 1912 bis 1914 in der Person des Missionars Wilhelm Fricke zum Dienst zugewiesen. Seit Bestehen des Lazarettes und später des Kreiskrankenhauses in Hellersen hatte sich die Kirchengemeinde Lüdenscheid für die Seelsorge dort verantwortlich gewußt, weil sie sah, daß dieser Dienst die Leistungskraft der Kirchengemeinde Brüninghausen und ihres Pfarrers übersteigen würde.

Im Frühjahr 1950 stellte die Gemeinde Lüdenscheid-Land einen Bebauungsplan für die "Großsiedlung Bierbaum" auf. Hier sollten am Stadtrand Lüdenscheids etwa 240 neue Wohnungen entstehen. Die Aufschließung brachte neue Bewegung in die kirchlichen Überlegungen, denn neben Schule, Turnhalle und Kinderhort sollte auch eine Kirche entstehen. Die neue Initiative ging nicht von den eigentlich verantwortlichen Presbyterien Brügge oder Brüninghausen aus, sondern vom Presbyterium der Kirchengemeinde Lüdenscheid. Es beschloß am 16. Februar 1953 einstimmig, eine selbständige Kirchengemeinde Hellersen-Loh mit eigener Pfarrstelle zu beantragen, die das Gebiet des Kapellenbezirktes Loh und des Dorfes Hellersen mit dem Kreiskrankenhaus umfassen sollte.

Am 20. April 1953 kam ein Gespräch des Kreissynodalvorstandes mit den Presbyterien Brügge und Brüninghausen zustande, in dem man sich einig wurde, eine selbständige Gemeinde Loh-Bierbaum-Hellersen anzustreben und die



**Auferstehungskirche**

1956 wurde die Auferstehungskirche an der Höh nach Plänen des Architekten Hans Meißner errichtet. Die Auferstehungskirche wurde am 1. Adventssonntag 1956 eingeweiht.

zur Gemeindegründung erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich zu treffen. In einer "Hausväterversammlung" am Sonnabend, 20. Juni 1953, in der Schule zu Spielwigge wurde eine Reihe von Fragen erörtert, wie z. B. die Lage des neuen Gemeindezentrums, die Besetzung der Pfarrstelle und die finanzielle Sicherstellung der neuen Gemeinde. Am 15. Juli 1953 richtete Superintendent Walter Köllner nach einem Gespräch mit Amtsbürgermeister Hass den Kaufantrag für das Kirchbaugrundstück in Bierbaum an die Amtsverwaltung Lüdenscheid. Das alte, für den Kapellenbau vorgesehene Grundstück neben dem Waldfriedhof Loh wurde zum Tausch angeboten. Das ehemals von Fritz Selve gestiftete Grundstück, jetzt Flur 25, Flurstück 2 (teilweise), gehört heute der Stadt Lüdenscheid.

Ab 15. November 1953 wurde Pfarrer Ernst Ludwig Wisseler von seiner Pfarrbezirksarbeit in Lüdenscheid für die Seelsorge im Kreiskrankenhaus Hellersen und für die Pastorierung des Kapellenbezirks Loh freigestellt. Der Kirchenkreis übernahm den Grunderwerb und die Finanzierung für ein Pfarrhaus im Räther am Eingang des neu entstehenden Gebiets Bierbaum, heute Kirchstraße 2. Im Februar 1954 wohnten in dem Bereich der künftigen Gemeinde 1.400 Evangelische, davon 350 Flüchtlinge. Die Kirchengemeinde Hellersen-Loh entstand am 1. Oktober 1955. Sie wurde aus den Gebieten des Kapellenbezirks Loh gebildet, wobei die Höfe und Orte im Versetal inzwischen vom Wasser der Talsperre überflutet waren. Zusätzlich kamen aus der Kirchengemeinde Brüninghausen die Wohnplätze Treckinghausen (mit Aechterscheid, Herscheiderbaum, Silber und Forsthaus Treckinghausen) und Hellersen (Dorf und Kreiskrankenhaus) zu der neuen Gemeinde. Zu der Errichtungsurkunde vom 26. August 1955 erteilte der Regierungspräsident in Arnsberg am 22. Dezember 1955 die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924. Im Februar 1955 erklärten sich die Evangelischen in den Ortschaften Immelscheid, Grünenschlade und Sprotterhammer mit der Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Brügge in die Kirchengemeinde Kierspe einverstanden. Diese Umpfarrung wurde am Tag der neuen Gemeindegründung, dem 1. Oktober 1955, vollzogen.

Das erste Presbyterium wurde am Sonntag, 22. April 1956, eingeführt. Zu ihm gehörten Schwester Frieda Wiemann, Kreiskrankenhaus Hellersen; Landwirt Fritz Bickenbach, Brenscheid; Studienrat Dr. Günther Deitenbeck, Paulmannshöh, Landwirt Rudolf

Eick, Räther, Waldarbeiter Wilhelm Rosner, Hokühl, und Sparkassen-Amtmann Karl-Friedrich Wagener, Loh, der das Amt des Kirchmeisters übernahm. Zum ersten Pfarrer wählte das Presbyterium am 27. Mai 1956 Ernst Ludwig Wisseler, der am 29. Juli 1956 eingeführt wurde.

Die neue Kirche wurde von den Architekten Matthies und Mombächer geplant. Der Grundstein konnte am 21. September 1958 gelegt werden. Am 1. Advent 1959 weihte der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, D. Ernst Wilm, die Apostelkirche am Bierbaum ein. Ernst Wilm war vom Mai 1929 bis Juli 1931 Pfarrer der Kirchengemeinde Lüdenscheid gewesen. Nach der kommunalen Raumordnung war erneut eine kirchliche Grenzkorrektur zweckmäßig. Zum 1. Januar 1972 wurden die Evangelischen der Wohnplätze Baberg, Fürwigge, Hesterbeul und Werkshagen aus der Kirchengemeinde Hellersen-Loh in die Kirchengemeinde Meinerzhagen umgepfarrt, so daß die Grenze zwischen den Städten Lüdenscheid und Meinerzhagen zugleich die Grenze zwischen den Kirchengemeinden bildet.

#### **Fünf Kirchengemeinden im alten Stadtgebiet**

So wie in dem Gebiet der ehemaligen Kirchspielsgemeinde in der Zeit von 1886 bis 1955 fünf selbständige Gemeinden entstanden waren, sollten sich durch Aufgliederung der zunächst verbleibenden Stadtgemeinde fünf eigenständige Gemeinden bilden, allerdings nicht nach und nach in einem jahrzehntelangen Prozeß sondern zum selben Zeitpunkt, dem 1. Januar 1967:

Trotz des starken Wachstums der Stadt wurde die zweite evangelische Kirche in Lüdenscheid erst relativ spät gebaut. Am 12. Dezember 1898 beschloß die größere Gemeindevertretung einmütig den Bau einer neuen Kirche auf einem kirchlichen Grundstück an der oberen Bahnhofstraße. Die Stadt hatte sich in Richtung Bahnhof und Grünewald beträchtlich ausgeweitet. Die Einwohnerzahl war im Jahr 1900 auf 25.521 gestiegen. Der Bauunternehmer August Schönebeck führte den Bau nach Plänen des Barmer Architekten Gustav Adolf Fischer aus. Die Gesamtkosten des Kirchbaues beliefen sich auf 360.000 Mark. Der Grundstein konnte am 13. Mai 1900 gelegt werden. Am 31. Oktober, dem Reformationstag 1902, weihte General-superintendent D. Nebe die Christuskirche ein. Jetzt erhielt die alte Stadtkirche ihren heutigen Namen "Erlöserkirche". Während des Baues der Christuskirche wurden entsprechend der gestiegenen Gemeindegliederzahl zwei neue Pfarrstellen, die 5. und 6., ge-

schaffen. Wenige Tage vor der Einweihung der Kirche wurden die Pfarrer Eduard König aus Steinhagen und Friedrich Wilms aus Lüdenscheid am 26. Oktober 1902 als erste Pfarrer an der Christuskirche eingeführt. Pfarrer König konnte am 1. September 1905 in das neu erbaute Pfarrhaus an der östlichen Seite neben der Christuskirche einziehen. Für Pfarrer Wilms wurde eine Dienstwohnung von der Kirchengemeinde gemietet.

Während die Zahl der evangelischen Christen in Lüdenscheid ständig stieg, ging der Anteil evangelischer Konfession an der Gesamtbevölkerung kontinuierlich zurück. 1925 hatte die Stadt 32.758 Einwohner. Davon waren 26.022 evangelisch (79,4 %). 1939 waren es 40.561 Einwohner und 29.977 Evangelische (73,9 %). 1950 war die Zahl der Einwohner auf 51.705 gestiegen, die der Evangelischen auf 35.636 (68,9 %). Am 31. Januar 1961 betrug die Gesamtbevölkerungszahl Lüdenscheids 57.911, davon waren 38.748 (66,9 %) Glieder der Evangelischen Kirchengemeinde. Unter den evangelischen Gemeindegliedern waren 1961 etwa 9.700 Flüchtlinge oder Vertriebene, rund ein Viertel.

Als durch Gesetz vom 16. April 1935 über die Grenzregelung zwischen Stadt und Landgemeinde Lüdenscheid das Stadtgebiet um 276 ha erweitert wurde - damals kamen die Helenenhöhe, Teile der Kalve, der Horrynghauserhö und von Schafsbrücke, die Worth und der Worthnocken, die Mark, Schierey, Sonnenohl, Stucken und der Wehberg zur Stadt - zog die Kirche nach. Am 1. Oktober 1940 wurden die Evangelischen aus den Kirchengemeinden Brügge, Brüninghausen, Oberrahmede und Rahmede, soweit sie jetzt zur Stadt Lüdenscheid gehörten, in die Evangelische Kirchengemeinde Lüdenscheid umgepfarrt, so daß sich die Grenzen der Kirchengemeinde Lüdenscheid mit denen der Stadt wieder deckten.

Seit 1937 bemühte sich insbesondere die Frauenhilfe des Grünewalder Bezirks um eine eigene Pfarrstelle. Durch den Neu- und Ausbau der Alemanen- und der Frankenstraße war der Bezirk auf 4.750 Seelen angewachsen. Am Gölling wurden weitere 160 Wohnungen gebaut. Die Stelle wurde zum 1. Juli 1943 errichtet und zwei Monate später mit Pfarrer Walter Kunz aus Sythen besetzt, der seit 1937 in Lüdenscheid als Hilfsprediger tätig war.

Durch den Zuzug der Vertriebenen und Flüchtlinge und den Wirtschaftsaufschwung der Nachkriegszeit entstanden neue Wohngebiete in den Randbereichen der Stadt. Die Pfarrstellenerrichtungen und die Kirchenbauten folgten der Bevölkerungs- und Wohnentwicklung, um die personellen

und räumlichen Voraussetzungen für die gottesdienstliche und seelsorgerliche Betreuung der Menschen zu schaffen. Zum 1. Januar 1951 wurden die 8. und 9. Pfarrstelle errichtet für den Worthther und für den Höher Pfarrbezirk. Erster Pfarrer im Worthther Bezirk wurde am 16. Dezember 1951 Hans Stein, der seit 1948 in Lüdenscheid tätig war. Erster Pfarrer im Höher Bezirk wurde am 27. April 1952 Ernst Dörnenburg, der gleichzeitig zum Schulpfarrer für das Zeppelin-Gymnasium bestellt wurde. Vom Grünewalder löste sich der Buckesfelder Pfarrbezirk. Zum 1. Oktober 1956 wurde eine 10. Pfarrstelle errichtet. Als erster Pfarrer wurde Helmut Krause am 10. Juni 1957 eingeführt. Zum 1. März 1957 wurde für den Gersbeuler Pfarrbezirk die 11. Pfarrstelle errichtet. Als erster Pfarrer wurde Reinhard Lienenklaus am 16. Juni 1957 eingeführt. Schließlich folgte für den Honseler Bezirk am 1. April 1962 die 12. Pfarrstelle. Der erste Pfarrer, Hans-Joachim Dudsus aus Gelsenkirchen, wurde am 8. Juli 1962 eingeführt.

In der Nachkriegszeit wirkliche die Evangelische Kirchengemeinde Lüdenscheid ein beispielloses Kirchenbauprogramm. 50 Jahre hatte es seit dem Bau der Christuskirche gedauert, bis 1952 die erste Kreuzkirche an der Worthstraße eingeweiht werden konnte, 1956 folgte die Auferstehungskirche an der Höh, 1962 die Johanneskirche am Buckesfeld und 1965, weil die erste inzwischen viel zu klein geworden war, die zweite Kreuzkirche an der Worthstraße. Am Wehberg wurde 1966 provisorisch eine Holzkirche aufgestellt.

Schon in der unmittelbaren Nachkriegszeit wurde die Teilung der stark angewachsenen Gemeinde diskutiert. 1951 setzte das Presbyterium einen Ausschuß ein zur Prüfung der Frage einer Gemeindeteilung. Der Leiter des Gemeindeamtes, Amtsrat Carl Heinrich Korte, fertigte eine ausführliche Vorlage zur Aufgaben-, Finanz- und Vermögensverteilung. Die Gemeinde sollte in drei Einzelgemeinden aufgliedert werden: "Erlöserkirche", "Christuskirche" und die "Kirche an der Worthstraße", die dann am 4. Februar 1952 den Namen "Kreuzkirche" erhielt. Am 21. Januar 1952 lehnte das Presbyterium den Antrag mit 15 gegen 5 Stimmen ab. Am 12. März 1957 richtete die westfälische Kirchenleitung ein Schreiben an das Presbyterium und legte ihm nahe, die Teilung der Großgemeinde in übersichtliche und in sich selbständige Einzelgemeinden nachdrücklich weiter zu betreiben und zum Abschluß zu bringen. Aber am 2. Dezember 1957 lehnte das Presbyterium die Teilung erneut ab, diesmal

mit 24 gegen 5 Stimmen. Von der kirchlichen Obrigkeit ließen sich die Lüdenscheider nicht vorgeben, wie sie zu entscheiden hatten. Aber das Thema blieb auf der Tagesordnung. Das ungelöste Problem wuchs an. Die Leitung der großen Gemeinde war schwierig. In den neuen Stadtteilen entfaltete sich ein eigenständiges gemeindliches Leben. Die neuen Kirchen und Gemeindeglieder führten zu einer stärkeren örtlichen Ausrichtung der Gemeindeglieder und der kirchlichen Mitarbeiter und damit zwangsläufig zu einer weniger starken Bindung an die Gesamtgemeinde. Das Presbyterium hatte 1947 27 ordentliche Mitglieder. Die Zahl stieg infolge der stürmischen Entwicklung auf 51 stimmberechtigte Mitglieder im Jahr 1966 an. Das große Presbyterium arbeitete schwerfällig. Unterschiedliche bezirkliche Interessen und theologische Meinungen verzögerten anstehende Entscheidungen. Im Grundsatz war man sich in weiten Teilen des Presbyterium einig, auf Dauer vier oder fünf selbständige Kirchengemeinden zu schaffen. Und auch über die Namen bestand bereits Einvernehmen. Die Gemeinden sollten die Namen ihrer Kirchen führen. Hauptargument gegen die Teilung war die Befürchtung, daß kleine Gemeinden die in einer Stadt wie Lüdenscheid erforderlichen kirchlichen Einrichtungen nicht würden unterhalten können. Das Presbyterium bildete erneut einen Teilausschuß und forderte die zwölf Pfarrbezirke auf, ein Votum zu den künftigen Gemeindegrenzen abzugeben. An der Presbyteriumssitzung am 18. November 1963 nahmen Präses D. Wilm und Oberkirchenrat Rudolf Schmidt teil. Schmidt war von 1935 bis 1960 Pfarrer in Meinerzhagen und bis 1960 auch Stellvertreter des Lüdenscheider Superintendenten. Er kannte die Lüdenscheider Verhältnisse. Nach den gemeinsamen Beratungen stimmte das Presbyterium mit 35 gegen 3 Stimmen einer Gemeindeteilung grundsätzlich zu. Und am 20. Juli 1964 beschloß es einstimmig "die vollkommene Teilung der Kirchengemeinde" zum 1. Januar 1966. Dieser Termin konnte in der praktischen und rechtlichen Umsetzung zwar nicht eingehalten werden. Aber zum 1. Januar 1967 gingen aus der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid fünf neue Kirchengemeinden hervor: die Erlöserkirchengemeinde mit vier Pfarrstellen, die Christuskirchengemeinde und die Kreuzkirchengemeinde mit je drei Pfarrstellen, die Auferstehungskirchengemeinde und die Johanneskirchengemeinde mit je einer

# »die arbeit zertheilet und ein ieder daran sein Brodt haben«

Die Genossenschaften der Stadt Lüdenscheid bis ins 18. Jahrhundert

## (Schützen-Gilde und Gilde der Drahtschmiede, -Zöger und -Reidemeister)

Der Rat der Stadt Lüdenscheid führte im Rahmen seiner ihm im Laufe der Stadtgeschichte verliehenden bzw. sich erkämpften Selbstverwaltung die Aufsicht über die innerhalb der Stadt sich bildenden Genossenschaften, die ursprünglich gemeinsam mit dem landesherrlichen Gericht wahrgenommen worden sein wird<sup>1)</sup>. In Lüdenscheid waren dies die Schützen und die an Charakter, Stellung zur Stadt und Ursprung von diesen sich unterscheidende Gilde der Drahtreidemeister, Schmiede und Zöger. Die übrigen nichteisenverarbeitenden Berufe scheinen sich in Lüdenscheid wegen der Verbundenheit zur Stadt mit der Landwirtschaft nicht zusam-

mengeschlossen zu haben, denn der Rat führte eine direkte Aufsicht über die Brauer, Bäcker und Fleischer, er allein setzte die Preise fest.<sup>2)</sup>

## Die Schützen

Dem Wehrwesen Lüdenscheids ist bei der Erhebung des Ortes zur Stadt eine große Bedeutung beigemessen worden. Die Grafen v. d. Mark sahen in der Gründung von Städten einen Teil ihrer Machtpolitik gegen das Erzbistum Köln. Der Festungscharakter ihrer Städte wurde bestimmt durch die allgemeine Wehrpflicht der Bürger<sup>3)</sup>. Um diese zu stärken, wurde der Stadt schon in ihrem ersten Rechtsbrief das Recht verliehen, den wesentlichen Teil des »herweges...die wapen zu stynen gehoen« bei auswärtigen Erbnemern nicht aus-

zuliefern müssen<sup>4)</sup>. Es handelt sich um ein Recht, das allgemein die Städte zu erwerben suchten<sup>5)</sup>, das sich in Lüdenscheid ursprünglich auf Butenbürger der Stadt bezog. Lüdenscheid hatte also mit Stadtwerdung die Pflicht und das Recht, Wehrdienst zu leisten. Eine Bestätigung hierfür ist in dem Erscheinen von Mauern und Türmen im städtischen Wappen, Zeichen der Wehrhoheit, zu sehen<sup>6)</sup>. Die Leitung des städtischen Wehrwesens wird zunächst beim Rat gelegen haben<sup>7)</sup>.

Im Ausgang des Mittelalters jedoch hatte sich eine Gruppe von Bürgern als Schützen vereinigt und selbständig gemacht. Wann die direkte Einflußnahme des Rates auf diese Gruppe erlosch, ist nicht genau zu sagen. Eine Aufsicht des Rates blieb jedoch beste-

hen, denn 1506 wurde die »eendracht un Koer« auf Bitten der Schützen von Bürgermeister und Rat durch Siegel bestätigt und damit rechtskräftig<sup>8)</sup>.

Der Inhalt der Urkunde erinnert stark an das mittelalterlich städtische Genossenschaftswesen<sup>9)</sup>, und enthält mit Sicherheit nicht die erste Ordnung dieser Art.

Der Rat hatte einer innerhalb der Stadt lebenden Genossenschaft Pflichten und Rechte zur selbständigen Wahrnehmung übertragen, es handelt sich um eine von der Stadt abgeleitete Rechtsstellung, die die Schützen innehatten.

Zur Zeit der erwähnten Ordnung scheint sich die Wehrpflicht auf einen begrenzten Kreis von Bürgern beschränkt zu haben. Daß unter diesen nicht nur die unbegüterten zu finden waren, ergibt sich daraus, daß von einer »ryt jacht« gesprochen wird, zu der die Schützen Folge zu leisten hat-

ten, denn im allgemeinen dienten lediglich die Patrizier, also die Vornehmen und Reichen einer Stadt zu Pferde, während die übrigen Bürgerschützen als sogenannte Spiessbürger zu Fuß Wehrdienst leisteten<sup>10)</sup>.

Die Schützen waren militärisch in die einzelnen Stadtviertel eingeteilt, die in Lüdenscheid den Verwaltungseinheiten, in denen zur Wahl geschritten wurde, entsprachen<sup>11)</sup>. Die Führung der Schützen oblag dem »Konyng«, während die Aufsicht über die einzelnen Rotten die »vormundere St. Anton« hatten<sup>12)</sup>. Diese waren unter anderem zuständig für die Einsammlung der nach ihrer Ordnung verhängten Bussen: »dit penden sollen doen dey vormundere Sünt Anthony«. Es ist anzunehmen, daß die Hauptleute der Schützen ursprünglich vom Rat ernannt worden sind.

Die »eendracht un Koer« »koer« deutet auf das Willkür-

Pfarrstelle. Die Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid in fünf selbständige Kirchengemeinden vom 5. Januar 1967 wurde für die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen von Präses D. Wilm und Oberkirchenrat Schmidt unterschrieben. Sie wurde am 10. Januar 1967 durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg für den staatlichen Bereich anerkannt. Die Christuskirchengemeinde, nach der Gemeindegliederzahl die größte im Kirchenkreis Lüdenscheid, erhielt am 1. Oktober 1967 eine zusätzliche Pfarrstelle für den Wehberger Bezirk. Erster Pfarrer wurde am 1. Mai 1968 Dr. Rolf Kempf aus Gronau. 1981 errichtete die Gemeinde im Stadtteil Wehberg an Stelle des Holzpavillons die Markuskirche. Die Teilung der Großgemeinde hatte eine Verlebendigung der verselbständigten Gemeinden nach sich gezogen. Die fünf Einzelgemeinden nutzten die Vorteile der Kleinheit: Beweglichkeit, Überschaubarkeit, Nähe zu den Menschen, vertraute Beziehungen vor Ort.

Als Nachfolger der Kirchengemeinde Lüdenscheid blieb der Evangelische Gemeindeverband Lüdenscheid, der zunächst wichtige Aufgaben und Einrichtungen weiterführte, sie aber Zug um Zug abgab und heute nur noch die Friedhöfe Mathildenstraße und Wehberg (den alten und den neuen Friedhof) unterhält.

Zum ersten Verbandsvorsitzenden wurde am 23. Januar 1967 Landgerichtsdirektor Dr. Herbert Vollmann gewählt, ihm folgte am 24. Juni 1968 Schriftsetzermeister Karlheinz vom Schemm und am 22. Juni 1970 Pfarrer Heinrich Schoenberg. Mit der kommunalen Raumordnung, die zum 1. Januar 1969 in Kraft trat, entfielen für den Gemeindeverband die unmittelbaren Verhältnisse zur Stadt wahrgenommen Aufgaben. Die Stadt war größer geworden. Mit Ausnahme der ehemaligen Bauerschaften Drescheid und Rosmart waren durch die Eingemeindung von Lüdenscheid-Land in etwa wieder die alten Kirchspielsgrenzen zur Stadtgrenze geworden. Im kommunalen Bereich war insofern die Trennung von 1843 rückgängig gemacht worden. Und im gegenüber zur Stadt mußten neben dem Gemeindeverband jetzt die Kirchengemeinden im Gebiet des alten Kirchspiels: Oberrahmede, Brügge, Brüninghausen und Hellersen-Loh einbezogen werden. Am 28. Juli 1969 beschloß der Vorstand, das Gemeindeamt aufzulösen und das Kreiskirchenamt mit der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben des Verbandes und der Verbandsgemeinden zu beauftragen. Im Jahr 1971 wurde der Lüdenscheider Gemeindedienst für Innere Mission vom Diakonischen Werk des Kirchenkreises übernommen. Vom Gemeindeverband in die unmittelbare Verantwortung der Kirchengemeinden gingen bis 1975 die Unterhaltung der

evangelischen Kindergärten und die Durchführung der Jugendarbeit im Ev. Jugendheim Mathildenstraße. Der Betrieb des Hospizes und Gemeindehauses im »Wiedenhof«, Bahnhofstraße 22, wurde eingestellt. Die Teilung war abgeschlossen.

Wo es vor der Teilung zu Anfang des Jahres 1886 bei etwa 18.000 Gemeindegliedern eine Kirchengemeinde Lüdenscheid mit einer Kirche und mit vier Pfarrstellen gab, waren 90 Jahre später am 1. Januar 1976 zehn Kirchengemeinden entstanden mit zwölf Kirchen, 20 Pfarrstellen und 52.383 Gemeindegliedern. Das sprunghafte Wachstum hatte Folgen für die kirchlichen Strukturen. Gesellschaftliche und staatliche Entwicklungen sind stets als Herausforderung verstanden worden, die Arbeitsräume und die Organisation der Kirche zu überprüfen und umzuwandeln und damit die äußeren Voraussetzungen für den unwandelbaren Auftrag der Kirche zu schaffen oder zu erhalten, Gottes Botschaft den Menschen auszurichten, in Wort und Sakrament und Taten der Nächstenliebe.

Anmerkung: Als Quellenmaterial standen das Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid und das Archiv des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid zur Verfügung.



**Kreuzkirche**

Erster Kirchenneubau in der Nachkriegszeit war die Errichtung der Kreuzkirche an der Worthstraße nach Plänen des Architekten Hans Huth. Die Kreuzkirche wurde 1952 eingeweiht.



recht der Schützen untereinander – bestimmte die einzelnen Pflichten der Schützen<sup>13</sup>. Jeder Schütze empfing für ein Jahr lang sein Schießzeug von dem St. Antonsvormund. Das »tuich«<sup>14</sup> mußte durch die Schützen gepflegt werden, andernfalls wurden sie nach den Bestimmungen ihrer »koer broickhafftig«. Diese einfache Brüchte bestand aus einer Summe von zwei Schillingen, die an die Gesamtheit der Schützen zu leisten war. Auffallend ist hieran, daß die Brüchte der halben niederen Stadtrüchte entspricht. Zuvor (»to vore«) jedoch war »eine halve punt wasses« dem St. Anton zu stiften. Das bedeutete, daß der Brockhafte (Straffällige) eine bestimmte Menge Kerzen dem Altar St. Anton zu verehren hatte. Der Altar befand sich vor der Reformation in der Lüdenscheider Medarduskirche (der heutigen Erlöserkirche). 1509 ist erwähnt, daß auch Joh. v. Neuhof zu Gunsten des St. Antonaltars ein Geschenk machte<sup>15</sup>.

Die Verbindung der Schützen mit dem Heiligen St. Anton<sup>16</sup> weist auf den Zunftscharakter der Lüdenscheider Schützen hin. Die Zünfte wählten sich jeweils einen Schutzpatron, zu dessen Ehre sie kämpften, dessen Namenstag sie feierten und dem sie einen eigenen Altar stifteten.

Nicht nur Bußen, sondern auch Aufnahmegebühren wurden in Form von Wachsgeld oder Kerzen dem Heiligen zugedacht. Einen St. Anton führte ebenso die Schützengesellschaft in Basel als Heiligen<sup>17</sup>. Es handelte sich bei den Lüdenscheider Schützen also nicht um eine vormals rein geistliche Bruderschaft<sup>18</sup>, aus der sich die Lüdenscheider Schützengesellschaft, so wird sie 1696 genannt, erst entwickelte, sondern von Beginn an um die Schützengenossenschaft selbst, deren Ursprünge auf die Schützen der Stadtgründung zurückzuführen sind<sup>19</sup>.

In diesem Zusammenhang sei auf die irriige Auslegung des Breckerfelder Stadtprivilegs hingewiesen<sup>20</sup>, »so mögen sie schötte setten« wird mit Schützen in Beziehung gesetzt. Hier ist aber der Schatz, die direkte Steuer der Stadt gemeint.

Die Schützen hatten bei einem »Geröcht of rtyacht« unbedingte Folge zu leisten. Es handelt sich hierbei um den alten Ruf zu den Waffen. Wer dabei sein Schießzeug nicht einsatzbereit hatte, zahlte einen halben Gulden und verlor das Schützenrecht<sup>21</sup>. Diese Strafe floß ebenfalls aus dem innerhalb der Genossenschaft geltenden Willkürrecht. Auch hier drängt sich ein Vergleich mit dem Stadtrecht auf, nach welchem derjenige, der dem Ruf der Glocke nicht folgte,

das doppelte, nämlich einen Gulden zu leisten hatte<sup>22</sup>, wie er auch als höchste Strafe das Bürgerrecht verlor<sup>23</sup>.

Die gleiche Strafe wurde angedroht, wenn ein Schütze »dat Cleonde versumede of verdede«<sup>24</sup>. Ob die Auslegung diese Begriffs<sup>25</sup> richtig ist, wonach darin der Ehrenpreis zu sehen ist, den der Schütze beim Pflichtschießen gewann, es sich also um eine Pflicht an der Teilnahme handelte, sei dahingestellt. Denkbar ist aber auch ein Bezug des Kleinodes auf den vorherigen Absatz der Ordnung. Das würde bedeuten, daß die hohe Strafe demjenigen angedroht wurde, der den ihm auferlegten Dienst am Altar des Schutzpatrons nicht oder nur ungenügend nachkam.

Die Aufgaben der Schützen neben dem Wehrdienst waren ferner, als Feuerwehr tätig zu werden, in unruhigen Zeiten Geleit zu gewähren – eine Pflicht, die ursprünglich der Landesherr auszuüben hatte, der sich aber später wie für 1651 belegt, der städtischen Schützen bediente –, Botendienste zu leisten und Verbrecher zu transportieren.<sup>26</sup>

Die Aufgaben der Schützen wichen, je mehr der Landesherr ein eigenes, stehendes Heer aufbaute und damit den Schutz der Stadt übernahm, immer mehr allein dem rein geselligen Leben.<sup>27</sup>

## Die Gilde der Drahtschmiede, Zöger und Reidemeister zu Lüdenscheid

### I. Ursprung

Der Ursprung der zweiten innerhalb der Lüdenscheider Verfassung eingebetteten Gruppe von Lüdenscheider Bürgern, die in der Lüdenscheider Gilde der Drahtschmiede, Zöger und Reidemeister vereinigt waren, ist nicht einwandfrei zu bestimmen. Die Entstehung der Eisenindustrie des Süderlandes ist weit in vorstädtische Zeit zurückzudatieren. Sie hat das Bild dieses Teils der Grafschaft Mark bis auf den heutigen Tag geprägt. Insbesondere gilt das für Lüdenscheid.

Mit der Stadtwerdung (1268) wird es also schon einen Schmiedestand gegeben haben, der sich bald eine Ordnung gab. Mit Aufkommen der Drahtrollen etwa in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts<sup>32</sup> wurden die Drahtzöger in die Gilde aufgenommen und bildeten mit den finanzstarken Reidemeistern<sup>33</sup> das überkommene Bild der Lüdenscheider Drahtgilde. Die älteste Nachricht über Genossenschaften dieser Art ist in Iserlohn zu finden; die dortige Schmiede- und Panzerzunft wurde schon 1396 erwähnt. Es folgen die Bestimmungen über die Breckerfel-

der Stahlschmiedegilde 1463, die Altenaer Gildeordnung von 1534 und schließlich in Lüdenscheid der Brief der Lüdenscheider Gilde (unmittelbar hinter der Gerechtigkeit und alten Gewohnheit im Stadt- und Gildebuch aufgezeichnet), der 1682 ebenso erneuert worden ist, wie »ein solches Anno 1557 auch geschehen.«<sup>34</sup>

Die Bestimmungen dieses Gildebrieves finden sich größtenteils wieder in der Gildeordnung von 1694, die wegen aufkommender Unordnung bestimmte Punkte des Gildebrieves erneut hervorhob und den Gildegenossen einschärfte<sup>35</sup>. Vor allem die Lüdenscheider Drahtordnung von 1718 kann zur Klärung der Verhältnisse herangezogen werden. Nachdem 1704 »die Drahthandlung nunmehr leider (!) gantz darnieder lag«<sup>36</sup>, wurde sie 1718 auf Befehl Friedrich Wilhelms I. nach allen »bißherigen Draht-Ordnungen, Gildebuch undt protocolla« sowie nach Erinnerung und unter Begründung des Niedergangs der Industrie in den Städten Altena, Iserlohn und Lüdenscheid aufgestellt.<sup>37</sup>

Aus allem ist anzunehmen, daß der Kern auch der Lüdenscheider Gildebrieve und -Ordnungen weit in die Frühzeit der Stadt zurückreichen. Insoweit ist es möglich, die folgende Untersuchung an Hand der genannten Gildeordnungen zu führen.

### II Mitgliedschaft

Die Gilde teilte sich, wie schon der Name sagt, in Schmiede, Zöger und Reidemeister auf. Die Aufnahmebestimmungen entsprachen dem Stand des einzelnen Gildemitgliedes. Grundsätzlich sollte kein Ehrloser oder Unehelicher sich »denn gilden Rechts gebrauchen oder in der gilden geduldet sonderen... abgewißen und nicht zugelassen werden«<sup>38</sup>. Die Befreiung von der »unrechtschap« durch den Landesherrn, »um ein Handwerk erlernen zu können«, scheint aber möglich gewesen zu sein<sup>39</sup>. Ebenso sollte eine Person, die schon ein »Handwerk könnte«, nicht zur Gilde zugelassen werden, sondern sie sollte bei ihrem Handwerk bleiben. Lediglich für ihre Kinder stand ihr das Aufnahmegesuch frei<sup>40</sup>. Die Aufnahmegebühren teilten sich ebenfalls nach Rang, Art des Erwerbs – Ehe oder Vererbung – und personenrechtlichem Stand des Einzelnen, wobei unter bestimmten Umständen Bürgen gestellt werden mußten<sup>41</sup>. Ebenso wird das zwar erst 1751<sup>42</sup> erwähnte, aber sicher auch früher geltende Recht des Verheirateten, vor dem Unbeweihten Pächter eines Werkes zu werden, bestanden haben.

Schließlich war eine unabdingbare Voraussetzung zum

Eintritt in die Gilde der Erwerb des Bürgerrechts der Stadt.<sup>43</sup>

So muß 1767 H. J. Schniewind, der mit Joh. Melch. und Leop. Wilh. Asmann, H. L. Bierbaum und J. P. Goes zum Reidemeister vorgeschlagen ist, im Gegensatz zu diesen vor den Aufnahmeförmlichkeiten den »Bürgereydt« schwören.

### III Schmiede

Schon die frühen Aufnahmebestimmungen der Schmiede und Zöger unterscheiden sich. Zum Schmiedehandwerk mußte der Aufzunehmende von alters und wegen seiner Eltern oder aber durch Einheirat berechtigt sein<sup>44</sup>, ohne die sich keiner zu unterstehen hatte, das Handwerk auszuüben – eine aus dem Zunfts-zwang fließende Bestimmung.

### IV Zöger

Das Drahtziehen und -schlagen zu erlernen dagegen, als dem jüngeren Handwerk, stand jedem Bürger frei.<sup>45</sup>

Die Aufnahmehandlung geschah vor Bürgermeister, Rat und Clovemeister<sup>46</sup>, wobei ein Eid geleistet werden mußte. Im einzelnen enthielt dieser Eid die Verpflichtung, das Handwerk nur in Lüdenscheid auszuüben, dem Meister die zugesagten Jahre treu zu dienen, seinem Reidemeister und dem Bürgermeister gehorsam zu sein, die bürgerliche Gerechtigkeit und Gildeordnungen zu befolgen und das Handwerk nicht ohne Erlaubnis der Bürgermeister, Rat und Gilde andere zu lehren oder bei Fortzug auszuüben, andernfalls er sich der Strafe unterwarf.

»...wo die Bürger oder deren Erben in wass Fürstentumb undt gepiete mich (an-)betreffen würden, überall verfolgen, anhalten undt gefenglich einziehen lassen...«<sup>47</sup>

Die Lehrzeit betrug drei Jahre mit einem anschließenden vierten Jahr bei dem Reidemeister, dem sich der Lehrling zuvor vorzustellen hatte<sup>48</sup>. Nach der Lehre war ihm eine Zögereidenschaft auszuliefern oder an dessen Stelle fünf Reichstaler. Dieses Handwerksrüstzeug wurde besonders angefertigt<sup>49</sup>. 1729 wird »Hendrich Wilh. Abmann als Schmied undt in specie auch zur Verfertigung der Drahtzöger gereydtshaft«<sup>50</sup> genannt. Lehrherr konnte jeder Schmied oder Zöger werden nach Gutfinden der »gantzen gilde, wo er sich genugsam verbürgen kan.«

### V Reidemeister

Die Reidemeister stellten die

gehobenen Schicht der Gilde dar, die auch die hergestellte Ware vertrieben.<sup>51</sup>

Voraussetzung ihrer Annahmewar, wie das auch entsprechend für die Schmiede galt, daß sie das Reidungsrecht ererbt, oder durch Heirat erworben hatten<sup>52</sup>. Zuvor mußten sie von Bürgermeister, Rat und Clovemeister mit Bewilligung der ganzen Gilde als Schmiede oder Zöger angenommen sein und den Reidemeistereyd geschworen haben, der sie zu einem der Ordnung gemässen Verhalten verpflichtete.<sup>53</sup>

Die Aufnahme war ursprünglich an den Besitz einer Schmiede oder Drahtrolle dinglich gebunden, also mindestens an ein eigenes Werk geknüpft, um die Bindungen zum Handwerk zu erhalten<sup>54</sup>. Doch entwickelten sich die Reidemeister immer mehr zu reinen Kaufleuten, trotz Protesten der Gilde, wenn Erben sich nicht mehr an die Bestimmungen hielten. Die Reidemeister verstanden es schließlich auch, ihre Stellung in der Gilde auszubauen und deren Verwaltung mehr und mehr allein in die Hand zu bekommen<sup>55</sup>. Seit 1699 trafen sich die Reidemeister monatlich zur Beratung in der Lateinschule<sup>56</sup> – ein Zeichen dafür, daß es in Lüdenscheid kein eigenes Gildehaus gab – und bestimmten unter sich die Geschicke der Gilde.

Die Lüdenscheider Reidemeister waren auf die Fertigung von Draht beschränkt. Die Fabrikation des Rohstoffes, des Osemundeisens, blieb allein den Osemundreidemeistern des Vests vorbehalten, wie das zweite Osemundkartell bestimmt:

»...daß keinem Drahtreidemeister vielweniger dessen Schmieden und Zögern, welche keine eigene wercke haben diesselbe (Osemundhämmer) ...verpachtet werden sollen.«<sup>57</sup>

Die Tatsache, daß die Reidemeister die Rechtsstellung der Schmiede und Zöger immer mehr zurückdrängten<sup>58</sup>, drückte sich vor allem auf den Gildetagen aus, wo nunmehr der Magistrat nach Vorschlag der Reidemeister die Clovemeister wählte<sup>59</sup>. Ebenso wurden vor diesem Gremium andere zuvor der Gilde zustehenden Rechte wahrgenommen, insbesondere die Aufnahme von Reidemeistern und Bürgern<sup>60</sup>. Den Anlaß zu dieser Entwicklung gab die 1705 von den Reidemeistern unter Ausschluß von Schmieden und Zögern – diese hatten sich zu fügen – dem Bürgermeister und Rat zur Beschlußfassung vorgelegte Ordnung über den Stapelvertrag, der im großen und ganzen auf alten Gildebestimmungen fußte<sup>61</sup>.

Unter anderem wurde die einheitliche Ablieferung auf einen bestimmten Lagerplatz, der neben dem späteren Stapelhaus an der Hochstraße vor den Toren der Stadt lag, festgelegt. Die Stapelung wurde geregelt, Preise und Löhne neu festgesetzt, die Produktion auf den Bedarf beschränkt und zur Unterscheidung der Altenaer Konkurrenz ein eigenes Lüdenscheider Zeichen bestimmt.<sup>62)</sup>

Dieses Stapelrecht ließ mit seiner monopolartigen Bedeutung für die städtische Wirtschaft ein Recht aufleben, das im Mittelalter begehrtes Privileg der Städte war, da es einen wichtigen Zweig ihrer Handelspolitik darstellte.<sup>63)</sup>

## VI Clovemeister

Die Vorsteher der Gilde waren die vier Clovemeister. Später wurden diese auch Gildemeister genannt. – So schlugen 1771 J. H. Dicke und Ch. Schmale Leop. Wilh. Asman, H. H. Castringhaus und andere zu Gildemeistern vor, von denen jedoch nur die beiden genannten vom Magistrat gewählt und vereidigt wurden<sup>64)</sup> – Sie traten jährlich zur Hälfte ab und wurden dem Herkommen entsprechend von Bürgermeister und Rat für ein Jahr nach Vorschlag der stehengebliebenen gewählt<sup>65)</sup>. Bei dem Amtsantritt hatten sie ein Eid zu schwören, nach welchem sie die »gewichte und Clove, von Bürgermeister und Rath auf den Eid hergegeben, treulich verwahren würden, sowie sich der Gildeverordnung gemäß zu halten, desselben bestmöglich vorzustehen, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu meiden.«<sup>66)</sup>

Wahltag war der Pflicht- und Gildetag auf St. Peter und Paul (29. Juni), auf dem die allgemein anstehenden Probleme, die Neufestlegung der Preise und Löhne<sup>67)</sup>, durch die Gilde zusammen mit Bürgermeister und Rat erörtert und beschlossen wurden<sup>68)</sup>. Auch wurde an diesem Tage die Gildeordnung verlesen.

Von der Einrichtung des Gildetages ist der Pflichttag des Osemundkartells (30. Sept.) zu unterscheiden, der erst 1725 in Lüdenscheid abgehalten wurde.<sup>69)</sup>

Den Clovemeistern war die Aufsicht über Gewicht und Clove des Drahtes übertragen; die Messgeräte wurden ihnen bei Amtsantritt durch Bürgermeister und Rat übergeben. Die Hauptstücke blieben beim Rat und Bürgermeister<sup>70)</sup>, mit denen die Maße jeweils auf dem Gildetag verglichen wurde, »umb zu sehen, ob selbige (Clove) auch verendert, dessgleichen mit dem gewichte.«<sup>71)</sup> 1681, als »Klave, wage und gewichte im Feuer verkommen waren«, wurden

diese von neuem von Bürgermeister und Rat »praesentiert und geickt.«<sup>72)</sup>

Die Clovemeister wirkten bei Aufsetzung von Ordnungen und Neuaufnahmen der Gilde mit. Sie hatten eine umfassende Aufsicht über die festgesetzten Ordnungen der Gilde. Zu den wichtigsten Aufgaben gehörte, daß nur von ihnen geprüfte Waren die Stadt verlassen durften<sup>73)</sup>. Bei groben Verstößen gegen die festgesetzte Güte, gegen Maße und Gewichte, wurde die Sache vor Bürgermeister und Rat gebracht, um mit diesen zusammen die Strafe zu finden.<sup>74)</sup>

Das Amt des Clovemeisters brachte schließlich auch die Aufsicht darüber mit sich, daß die durch die Gilde festgesetzten Löhne und Preise nicht unterboten oder verändert wurden (»Unterschleif geschehe«), und daß der Draht nur an die von der Gilde bestimmten Kunden wie 1718<sup>75)</sup> Altena, Dahl, Ewinghaus und Limburg verkauft würde, und nicht an Fuhrleute und Juden<sup>76)</sup>, wenn sie sich nicht an die Bestimmungen der Gilde hielten. Da jedoch seitens dieser Personenkreise dauernd gegen die Verordnungen Unterschleif geschah, wurde der Verkauf an diese schließlich völlig untersagt.<sup>77)</sup>

Die Clovemeister waren zunächst ehrenamtlich tätig. Allerdings floß ein bestimmter Teil der Strafgefälle<sup>78)</sup> sowie eine nach bestimmten Stücken und Werken gezahlte Abgabe ihnen zu.<sup>79)</sup>

## VII Zwangsmittel

Das Bussensystem bewegte sich zwischen dem Verlust des Gilderechts bei schweren Verfehlungen und kleinen, im Ermessen der Gilde, d.h. der Clovemeister oder von Bürgermeister und Rat stehenden Bussen. Die höchste Strafe wurde bei schweren Verstößen gegen die Gildeordnung verhängt. Der Straffällige sollte »allemaal der gilden stehen«<sup>80)</sup>. Diese Strafe erinnert deutlich an die städtische Willkürbestimmung des frühen Stadtrechts<sup>81)</sup>. Dem Ermessen der Gilde blieb meist die allgemeine Strafauswerfung überlassen<sup>82)</sup>. Festgesetzte Strafen erscheinen lediglich bei Feststellung eines Untergewichts des Stück Drahtes von einem viertel Pfund. In diesem Fall bestand eine Busse von einem Stüber nach dem Wert von 1557<sup>83)</sup>, die dem Clovemeister zufiel. Die festgesetzte Busse von einem Gulden, die denjenigen Reidemeister traf, der sich zu bestimmten Beratungen auf dem Rathaus nicht einfand<sup>84)</sup>, entsprang dem entsprechenden städtischen Willkürrecht.<sup>85)</sup>

Schließlich sei noch auf eine besondere Strafanordnung verwiesen: Bei »Kungeley mit dem Draht«, d.h., es wurde fei-

ner gegen weniger guten Draht vertauscht, sollte von den Tätern Gottes Segen weichen und der Fluch darauf erfolgen. Daneben wurde der Täter jedoch »der Schärffe nach« bestraft.<sup>86)</sup>

Es sei noch bemerkt, daß die Gewichte und Masse nach Cölnischer Ick gemessen wurden, während die Aufnahmegebühren Dortmund Wert entsprachen.<sup>87)</sup>

## VIII Gilde und städtischer Rat

Die Gilde in Lüdenscheid hat die Aufhebung der Selbstverwaltung überdauert. Im Rahmen dieser Untersuchung galt es lediglich, diejenigen Teile der Gildeordnung aufzuzeigen, die den mittelalterlich genossenschaftlichen Charakter betrafen und damit gleichzeitig die Einbettung in die städtische Verfassung deutlich zu machen<sup>88)</sup>. Dabei wurde vor allem die außergewöhnlich starke Verkettung des städtischen Selbstverwaltungsorgans mit der Gilde sichtbar, so daß für ein selbständig genossenschaftliches Leben kaum Raum blieb.

Die Aufsicht des Rates entsprang formell aus dem Recht und der Pflicht, über Maße und Gewichte zu wachen. Auch in diesem Fall wird ursprünglich der Richter mit dem Rat zusammen die Aufsicht geführt haben<sup>89)</sup>. Während aber im allgemeinen der Rat dieses Recht selbst in der Hand behielt, übertrug er die Handhabung und Aufsicht der die Drahtgilde betreffenden Clove der Gilde selbst. Allerdings war dieses abgeleitete Recht der Gilde äußerst beschränkt. Die Richtclove blieb dem Bürgermeister anvertraut<sup>90)</sup>, vor diesem war sie jährlich zu vergleichen<sup>91)</sup> und bei Bürgermeister und Rat blieb bei Untergang der Clove das Recht, eine neue zu eichen<sup>92)</sup>. Auch bestimmte der Rat letztlich die Clovemeister.

Der ideale Grund, der Gilde in ihrer aufgestellten Ordnung nicht eine völlige Autonomie zu bewilligen, war, daß die Stadt auf Grund ihrer für andere Erwerbszweige völlig ungeeigneten geographischen Lage auf Gedeih und Verderb von der Drahtfabrikation abhing. Auch hieraus erklärt sich, daß in Lüdenscheid nur eine handwerkliche Genossenschaft bestand. So behielt der Rat alle Schlüssel in den Händen, leitete und förderte die Gilde und versuchte, durch Hebung der Qualität des Eisens, Ordnung der Fabrikation und des Absatzes<sup>93)</sup>, Verbot der Konkurrenz und Festsetzung der Preise, das wirtschaftliche Leben der Stadt zu erhalten, wobei die Gilde mehr eine Stellung eines ausführenden Organs inne hatte.

Vor allem wurde die wirtschaftliche Sorge der Stadt zu Ende des 17. Jahrhunderts deutlich, nachdem

»der Eisen- und drahthandel, war von die Bürgerschaft hiebigger Stadt... ihre Nahrung und Lebens Unterhalt haben muss, bey dießen kummerlichen Gelde undt nahrlosen Zeiten... rollen undt schmittten müßig stehen, verfallen, kein Arbeit vorhanden, mehrentheilß bürgeren darüber hunger undt kummer leiden...«

Durch die Gildeordnung von 1694 sollte durch verschärfte Bestimmungen wie dem Verbot für Zöger und Schmiede, selbständig Eisen zu beziehen und zu verkaufen<sup>94)</sup>, sowie Beschränkung der Fabrikation, damit nicht sich das »Guth durch die vielheit voerkeufet«, sondern »die arbeit zertheilet und ein ieder daran sein Brodt haben«<sup>95)</sup> konnte, das wirtschaftliche Leben der Stadt sichergestellt werden. 1698<sup>96)</sup> erging nochmals eine scharfe Verordnung, doch resignierten Bürgermeister, Rat, Clovemeister und anwesende Gildegenossen 1704, »weil die Drahthandlung nunmehr leider (!) gantz darniederliegt, vor dießmal über die Handlung ferner etwas neues zu verordnen.« Erst bei Besserung der Zeiten wolle man weiter sehen.<sup>97)</sup>

Ein Jahr später legten die Reidemeister, Bürgermeister und Rat, nachdem »die Eisen und Drahthandlung eine von den vornehmsten der ganzen Welt... mit diesen Lüdenscheider Sorten dermassen abgenommen...«, eine Ordnung, den Stapelvertrag, vor, die diesem »Unheil steuern« sollte. Am 15. Mai 1705 wurde der Vertrag von Bürgermeister und Rat ratifiziert.

Vor allem sicherte der Rat der Stadt seine Aufsichtsstellung in der Verpflichtung der Gilde, nur unter ihm Ordnungen zu errichten<sup>98)</sup>, nur unter seiner Mitwirkung wurden die Mitglieder der Gilde aufgenommen und vor ihm leisteten diese ihren Eid.

Besondere Aufmerksamkeit widmete er der Geheimhaltung und Beschränkung des Handwerks auf die Stadt, wie aus dem angeführten Eid der Schmiede und Zöger hervorgeht. Eine selbständige Handlungsfreiheit billigte die Stadt der Gilde lediglich in der erwähnten, auf die genossenschaftliche Ordnung beschränkten Gerichtsbarkeit zu. Aber auch hier wurde, soweit es sich um schwere Verstöße gegen die Clovebestimmungen handelte, die Sache vor Bürgermeister und Rat ausgetragen. Einzig die hier von unabhängigen Bestimmungen sowie die Aufnahmegebühren unterlagen der Verwaltung der Gilde selbst<sup>99)</sup>. Es ist mithin kaum davon auszugehen, daß es sich bei der Lüdenscheider Gilde der Drahtschmiede, Zöger und Reide-

meister um eine selbständige Genossenschaft handelt<sup>100)</sup>, wie ein solches für die Schützen des ausgehenden Mittelalters festgestellt werden kann.

Gemeinsam war ihnen allerdings, daß sie nicht außerhalb der städtischen Verfassung standen, sondern eine von dieser geleitete Ordnung besaßen, worauf letztlich das Straf- und Bussensystem hinweist. Sie waren ein mehr oder weniger selbständiges Glied der Stadt, die bestimmte städtische Aufgaben durch sie wahrnehmen ließ.<sup>101)</sup>

## Anmerkungen

1) s. allgemein R. Schulze, Die Landstände der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1510, S. 80 ff.

2) Gerechtigkeit und alte Gewohnheit, 10, gedr. in W. Sauerländer, Stadt- und Gildesbuch, 1954; Stadtrechtsaufzeichnung von 1425, Nr. 18

3) H. Mitteis, Dtsche. Rechtsgeschichte Kap. 36, II, 4 b; H. Conrad, Dtsche Rechtsgeschichte I, S. 454; W. Sauerländer, Geschichte der Stadt Lüdenscheid, S. 51

4) Lüdenscheider Stadtrechtsaufzeichnung von 1425, Nr. 15, Die mittelalterlichen Stadtrechte sind bei Sauerländer, Geschichte der Stadt Lüdenscheid abgedruckt.

5) s. K. Klatt, Heergewäte, S. 236, 241; s.a. Breckerfeld und Plettenberg 1396/97, 9

6) H. Planitz, Dtsch. Stdt. S. 115

7) Planitz, Dtsch. Stdt. S. 316; Conrad S. 455

8) Satarsdag nach Himmelfahrt, Schmidt UB

9) s.a. G. L. v. Maurer, Gesch. d. Stadtverf. § 283

10) s.o. Anm. 3

11) Rahmede, Geschichte der Lüdenscheider Schützengesellschaft, S. 17; Conrad, S. 454

12) Schützenordn. Abs. 6, gedr. in Sauerländer, Geschichte, S. 355

13) Schützenordn. Abs. 9

14) ebenda, Abs. 6

15) Schmidt UB nach v. Steinen, IX, 102

16) s. über dessen Ursprung Sauerländer, Lüden. Gen. Anz. 24. Juni 1939

17) zu allem v. Maurer, Gesch. d. Stadtverf. §§ 277, 137

18) Sauerländer Lüden. Gen. Anz. a. a. O. Kirchen- und Schulgesch. S. 5

19) 1425, 15; Die mit einer durch die Napoleonische Zeit bedingten Unterbrechung noch bestehende Lüdenscheider Schützengesellschaft kann also 1998 zusammen mit der Stadt auf eine 730jährige Tradition zurückblicken.

20) s. Lüden. Gen. Anz. a. a. O.

21) Schützen Ordnung Abs. 5

22) Gerechtigkeit und alte Gewohnheit, Nr. 16

23) Stadtrecht von 1364, Nr. 3

24) Schützenordnung Abs. 4

25) Sauerländer, Lüden. Gen. Anz. a. a. O. Siehe W. Simons: »Altena und seine Schützen«

S. 10 über »Kleinod« (ein Silb. Vogel als Königspreis, der heute noch an unserer Schützenkönigskette hängt.)

26) s. dazu Rahmede, Geschichte a.a.O.

27) v. Maurer, Geschichte, § 137, Conrad, S. 455

32) W. Lüsebrink, Die Osemundindustrie, S. 15, Sauerländer, Stadt- und Gildebuch, S. 14 f. Vgl. auch die in absehbarer Zeit erscheinende Arbeit von Manfred Soennecken über die mittelalterliche Eisenindustrie im Süderland.

33) Unter den Reidemeistern sind Eisenindustrielle zu verstehen, denen die technische und kaufmännische Leitung der Schmelzhütten und Osemundwerke aber auch der verarbeitenden Osemundindustrie unterstand. Unter Reidung ist die Verarbeitung des Eisens zu verstehen; Osemund würde gereidet.

34) s. zu allem Sauerländer, Stadt- und Gildebuch, S. 14, Stadt- und Gildebuch, fol. 22 f

35) gedr. Stadt- und Gildebuch, S. 185 nach StdtA. Lüd. Nr. 1000

36) Stadt- und Gildebuch, fol. 167

37) gedr. Stadt- und Gildebuch, S. 187 ff nach Burg Altena, Acta die Verf. der Draht Fabric zu Lüd. betr. S. 1-8

38) 1682, 3

39) 1588, Sept. 5, Schmidt UB, Märk. Reg. XIV f. 250

40) 1682, 1 s.a. Stdt. und GB. fol. 166

41) 1682, 1

42) Stadt- und Gildebuch fol. 192

43) Stadt- und Gildebuch fol. 201

44) 1718 § 16; s.a. Planitz, Dtsch. Stdt. S. 209

45) 1718, § 17

46) 1682, 1

47) Stadt- und Gildebuch fol. 23; 1718 § 18

48) 1682, 1

49) Eine »Gereidtschafft« ist bedauerlicherweise nicht überliefert.

50) Stadt- und Gildebuch fol. 49

51) Stadt- und Gildebuch fol. 95

52) 1718, § 1

53) gedr. Stadt- und Gildebuch fol. 23; s.a. 1718, § 3

54) 1694, 9; s.a. 1698, Stadt- und Gildebuch fol. 95

55) s. dazu Sauerländer, Stadt- und Gildebuch S. 19

56) Stadt- und Gildebuch fol. 98

57) W. Lüsebrink S. 38

58) s. W. Hostert, Der Reidemeister I, S. 71; Sauerländer, Stadt- und Gildebuch a.a. O. S. 19

59) 1718, § 33

60) Stadt- und Gildebuch S. 201

61) s.a. Sauerländer, Stadt- und Gildebuch S. 16

62) S. i. Einz. Sauerl. Stadt-

und Gildebuch, S. 23 ff nach Burg Altena, Die Verfass. der Drahtfabr. Lüdensch. betr. 1705-1719, S. 47, 51 ff, bedauerlicherweise ist dieses Zeichen nicht überliefert.

63) s. Conrad, Dtsch. Rechtsgeschichte I, S. 290 f, Mitteis, Dtsch. Rechtsgeschichte, Kap. 30, II, 2 b

64) Stadt- und Gildebuch fol. 204

65) 1682, 5

66) Stadt- und Gildebuch, fol. 24

67) Stadt- und Gildebuch fol. 25, 27, 95, 103; 1694, 1-6

68) 1682, 5

69) Sauerl. Stadt- und Gildebuch S. 29; Lüsebrink, S. 43

70) Ger. u.a. Gew., 1

71) Stadt- und Gildebuch, fol. 23

72) Stadt- und Gildebuch, fol. 24

73) s.a. 1718, § 10

74) 1682, 4; s. aber 1718, § 38

75) 1718, § 26

76) Stadt- und GB, fol. 28

77) Stadt- und GB, fol. 95

78) 1682, 4

79) 1682, 4; 1718, § 40

80) 1682, 3

81) 1425, 8

82) 1682, 4; 1694, 6, 7, 10, 13; 1718, 20, 38, 39

83) 1682, 4; 1718, 37

84) 1718, § 15, es handelt sich um eine neuere Bestimmung, da nur Magistrat und Reidemeister über die Geschichte der Gilde beraten und verbindlich beschliessen.

85) Ger. u.a. Gew., 16

86) 1718, § 23

87) 1682, 4; 1718, § 40; Stadt- und GB. fol 24; 1682, 1

88) Die Unterscheidungen und Beziehungen der Drahtgilde gegenüber den Osemundreidemeistern und die vielen hieraus entstehenden Probleme sind vor allem bei Lüsebrink und Voye, aber auch in den Vorbemerkungen Sauerländers zum Stadt- und Gildebuch aufgezeigt. Es kann auf diese Abhandlungen verwiesen werden, obwohl die süd-märkische Industrie und deren Verflechtungen untereinander, sei es in den Städten oder auf dem Land, eine selbständige Untersuchung rechtfertigen würde.

89) 1425, 18

90) Ger. u.a. Gew., 1

91) 1682, 4

92) Stadt- und GB, fol. 24

93) 1718, § 26, 27

94) 1694, vor 1, 10

95) 1694, 11

96) Stadt- und GB, fol. 95

97) Stadt- und GB, fol. 167

98) 1682, 1694, 1715, 1718, S. Planitz, Dtsch. Stadt, S. 290

99) Die Aufnahmegebühren will Sauerländer (Stadt- und GB, S. 35) beim Bürgermeister deponiert sehen, doch ist ein solches aus der angegebenen Quelle (fol. 116, Stadt- und GB) nicht ersichtlich.

100) s. dazu v. Maurer, Geschichte, § 273, ff.

101) s.a. Conrad, S. 291 ff

## Gildeordnung,

1682, Stadt- u. Gildebuch

In Gottes Nahmen amen Kundt undt zu wißen sey hiermit Jedermenniglichem, dem dißer gilde-brif lesendt oder hörendt vorkompt, - demnach unß der Allerhöchste Gott am 12. Tagh Monats Juny deß hingelegten 1681 Jahrs in der nacht zwischen 10 und 11 Uhren mit einer schleuniger erschrecklicher Feuersbrunst heimbgesuchet, undt die ganze Stadt Lüdenschaid gleich in einer Viertel stunden Jammerlich in die äsche gelegt undt zum steinhauften gemacht, also daß daß Stadt und gilde buch mit aller darin enthaltender nachricht, der Gilde aufkompt undt ihren löblichen Verordnungen leyder miteingäschert, derowegen die Vier beaydete Clovemeistere Johann Schniwindt, wilhelm Faber, Johann Seße der Jünger undt Johann Bierbom mit einhelliger Bewilligung der ganzen gilde, alß Reidemeister, Schmidde undt Zöger zur Verhütung aller Unordnung bey Bürgerm. undt Rath der Stadt Lüdenschaid sich angeben, undt deß gilden brifs undt anderer nachrichtungen behorende Renovation gesucht, undt dan Bürgermeister undt Rath deren suchen allerbilligst befunden, undt den von unseren Vorfahren aufgerichteten gilde brief, wie vorhin gestanden, erneuert, undt bestehet derselbe in nachbeschriebenen puncten;

Erstlich soll sich keiner unter stehen, daß Handtwerck deß Schmiddens zu lernen, er sey dan Vorerst darzu berechtiget, von Bürgermeister, Rath und Clovemeister angenommen, den Lehrmeisters aydt wirklichen außgeschwohren undt einem Reidemeister praesentiert, undt soll derselbe seinem Meister drey Jahr Lehr stehen, daß vierte alß nach Jahr soll der Reidemeister noch der negste darzu sein für sein gebühliches Lohn, wie auch der Zöger Lehrmeister, undt kan solches lehren, wehr Lust hatt nach gutfinden der ganzen gilde wo er sich genugsam verbürge kan, undt wen ein Zöger lehr Knecht die gehörige

Lehr Jahr außgedienet, soll ihme sein Meister die Zöger gereidtschafft geben oder anstatt deren fünf Rther. entrichten, so auch ein Lehrmeister noch minder Jährig wehre, undt den aydt noch nicht verstünde, so soll er genugsam bürge stellen, undt soll solches alles dem gilde buch eingeschrieben werden, So einer daß Handtwerck nicht von seinem Vatter oder Bruder lehrente. Er sey ein Schmidt oder Zöger, der soll der gilden geben, wen er darzu angenommen, drey gulden, So aber einer daß Schmidderecht von seiner Frawe ererbet, der soll der Gilde geben sechs gulden nach Dortmundscher Werthe und wehr es sache, daß derselbe ein Handwerck könnte. so soll dabey verbleiben undt nicht zugelaßen werden, allein

daß Rrecht für seine Kinder zu suchen ihme freystehen für vorerwente gebürniß der gilden.

Eß soll sich auch keiner unter stehen, schmidden oder trekken zu lassen, er sey dan vorerst von Bmstr. Rath und Clovemeister mit bewilligung sämptlicher gilde alß schmidde undt Zöger darzu annehmen, undt den Reidemeisters aydt in forma außgeschwohren neben abstattung der gilden gebürniße,

Imgleichen soll auch keiner vor St. Jacobi Tag sich unter stehen einem andern einen Knecht abzumiethen, es sey ein Schmiedt, Zöger oder Dradtschleger, undt so Streit vorfielle, so soll die erste außgegebene Mey gelten, undt darzu der negste sein. Es sey dan daß er bei seinem Reidemeister oder Geschop wirklich in Dienste gestanden undt sich hinwiederumb demselben zum ersten verlobet undt stehet dem Reidemeister frey, seinen Knecht nach gefallen zu miethen, undt so ein Knecht seinem Reidemeister oder Geschop mit schuldt verhaftet, so soll solcher keinem anderen dienen biß zu vor selbige bezahlet, oder sein Meister, zu welchem er sich vermiethet, soll gehalten seyn, solche alsoforth zu bezahlen.

Es soll auch kein Ehrloser oder Unehelicher sich deß gilden Rechts gebrauchen, oder in der gilden geduldet, sonderen wo man solches von einem oder anderen erweisen konte, soll abgewießen undt nicht zugelaßen werden, So auch einer der gilden Verordnung nicht gemeß hielte oder dagegen thette, soll allemahl brecken eine Marck auch nach befinden der Exceßen in gnade undt ungenade der gilden stehen;

Belangend daß gewicht so soll ein Hundert Eißen wägen 27 Pfd., ein stück schmidde drad 11 1/2 Pfd., ein stück reßen oder getogen Draht 10 Pfd. alles nach Cölnischer Ick, undt soll der Dradt nach der hierüber aufgerichteter Clove geschmiedt undt gezogen werden, zu dem ende, wie von alters Vier veraydete Clovemeister darzu gesetzet welchen daß gewichte undt jedem eine Clove bey antretung ihres Dienstes soll gelanget werden, undt eine Clove nach derselben Form soll Bmstr. undt Rath haben undt sollen alle Jahr auf dem ordentlichen gilde tagh petri undt pauli die andere Cloven dagegen gebracht werden, umb zu sehen ob selbige auch verendert, deßgleichen auch mit dem gewichte,

undt soll kein Drath auß der Stadt geführet oder getragen werden über fünf stücke, Er sey dan vorerst von den Clovemeistern besichtiget, undt so daran Strafe befunden würde, so soll ein Clovemeister von einem Viertel zur straffe haben

einen stüber verstehe nach der alten Werthe in Anno 1557, so aber ein halb Pf. oder mehr zu leicht befunden würde, solche sollen die Clovemeister aufs Rathauß Bmstr. undt Rath vorbringen, oder so zu dicke geschmiedet oder gezogen ist, soll nach befinden gestraft werden. Die Clovemeister sollen von einem Pfd. Schwers zu besichtigen haben 3 pfennige nach obiger werthe undt von einem wercke Jahrlichs 18 Pfennige nach der werthe wie oben;

Belanget die Clovemeistere, sollen die von Bmstr. und Rath erwehlet undt veraydet werden auß denen Personen, so ihnen von den stehenden Clovemeistern vorgeschlagen werden;

Die Wahl soll geschehen alle Jahr auf petri und pauli alß auf den ordentlichen pflichttag, undt sollen alle Jahr zwey abgehen undt zwey widder an, nemblich einer von den Schmidden undt einer von den Zögern, wie solches auch von alters herbracht undt in üblicher observantz,

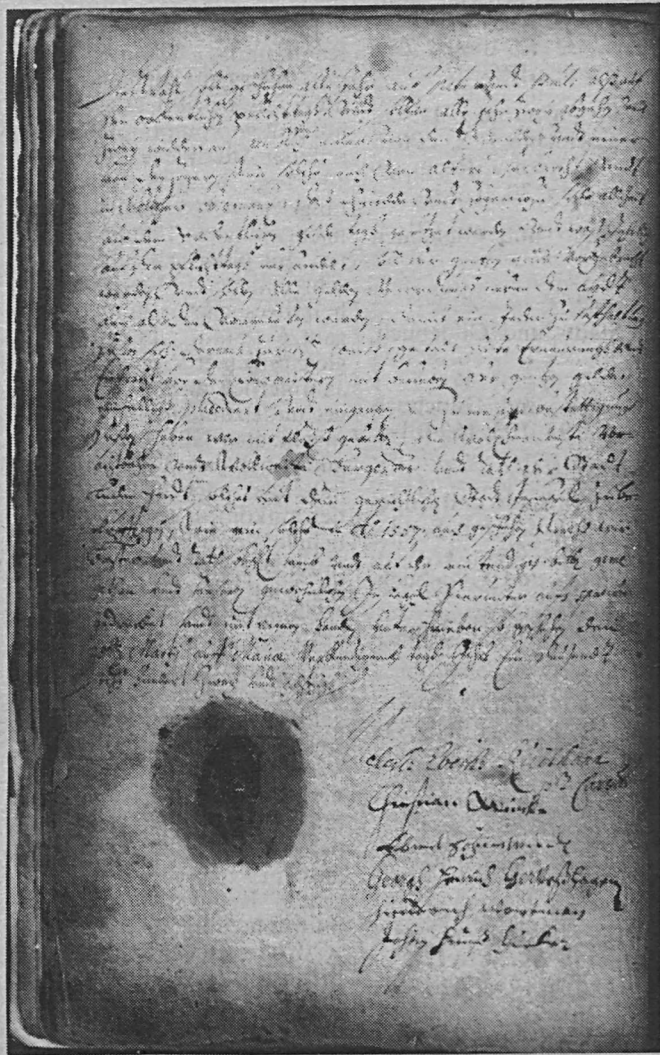
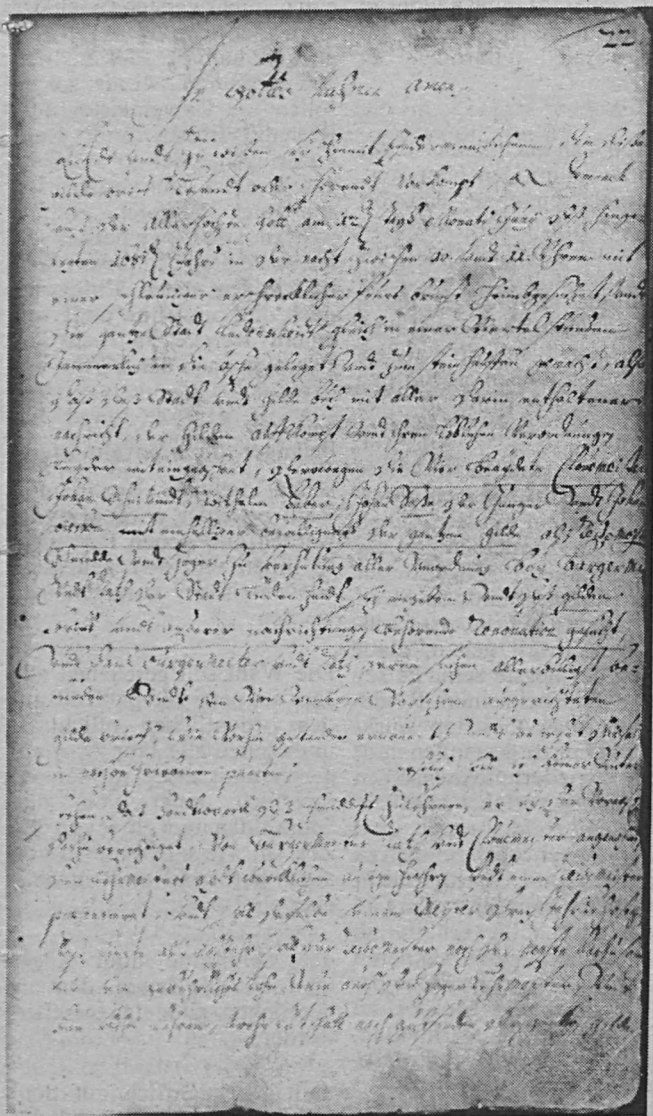
daß Schmidde undt Zöger lohn solle alle Zeit auf dem ordentlichen gilde tag gesetzet werden,

undt waß Jahrlich auf dem pflichttagh verhandelt, soll der ganzen gilde vorgebracht werden, undt sollen alle gilden Verordnung neben dem aydt auch alßdan vorgeleßen werden, damit ein Jeder zu festhaltung deßen sich darnach zu richten weiß, gestalt diße Erneuerung undt Eindracht von den Clovemeistern mit Belieben der ganzen gilde einhellig placiert undt eingegangen;

Zu mehrer bestettigung deßen haben wir mit fleiß gebetten, die Wol Ehrenveste, Vorachtbare undt Wollweise Bürgerm. undt Rath der Stadt Lüdenschaid solches mit dem gerichtlichen Stadt insiegel zu bekräftigen, wie ein solches in Anno 1557 auch geschehen, welches wir Bmstr. undt Rath obgt. umb undt auf ihr einstandiges bitten gerne gethan undt unseren gewöhnlichen Insiegel hierunter aufs spacium gedrucket undt mit eigenen handen unterschrieben. So geschehen den 25. Marty auf Mariä Verkündigungstagh Jahrs Ein dausendtz sechs hundert zwey undt achtzig

Siegel

Melch. Eberh. Kuithan p. t. Consul  
Christian Wincke  
Eberh. Schniewindt  
Georgh henrich Gerveßhagen  
Hiendrich Wortmann  
Johann Hunß Dieker



Zwei Originalseiten der Gildeordnung von 1682.

**Lehrmeister aydt alß Schmidde undt Zöger**  
(i. d. Fassung von 1682)

Ich gelobe undt schwehre zu Gott, daß ich vortmehr achter dißem Dage daß amt deß Dradt schmidders, trecken, niergents anders dan alhier binnen Lüdenscheidt meinem Meister, dehme Ich mich verpflichtet habe oder verpflichten werde, die Zugesagte undt vermedde Jahren treulich dienen will, auch niemandt Inwendigh oder außerhalb Lüdenscheids zu dem Handtwerck anführen oder lehren mit Rath oder Thaet, heimlich oder öffentlich, Er sey dan vorerst von Bmr., Raeth, Clovemeistern, Schmidden undt Zögern darzu bequem annehmen, tho gelaßen undt vereidet, verpflichte mich auch bürgerliche Gerechtigkeit undt dem Stadtbuch- undt aller über die gilde des drathandelß von den alten undt itzigen unseren Nachkommen gemachter undt folgender verordnung im geringsten nicht zu wieder sein, sondern mich denselben gemeeß halten, alß einem Ehrliebenden undt frommen zu stehet, da Ich auch von hier weichen würde, daß handtwerck außerhalb der

Stadt irgens wo zu gebrauchen oder zu verbringen, auch mit kaufen undt verkaufen oder ichtwaß gegen die gilde thuen in der Vermedden Zeit, auf den fall sollen mich meine bürger oder deren Erben in waß Fürstenthumb undt gepiete sich ihrer pflicht zu erledigen, wo sie mich betreffen würden, über all verfolgen, anhalten, undt gefenglich einziehen laßen, zu gebürlicher straeße führen, dawieder Ich nicht sein oder gethan werde verschaffen will so gewiß helfe mir Gott undt sein H. Euangelium.

**Reidemeister aydt**  
(in der Fassung von 1682)

Ich gelobe undt schwere zu Gott, daß Ich keinen Draet schmidden oder trecken laßen weiter alß Ich durch meine gemedde Knechte undt die so anderen nicht verpflichtet oder vermeidet, auch nicht wieder die gilde ordnung deß drathandelß laut darüber aufgerichteten Receßen undt Stadtbuch undt waß weiters hierüber geordnet wurde, thuen noch durch die meinige thuen laßen oder ichtwaß fuhrnehmen will Klein oder groß, sonsten auch niemandt seine

Knechte oder Kaufleuthe unterstecken oder wercken so über die ordnung so von den Alten gemacht oder ins künftige mit reifem Rath aufgerichtet oder gemacht wurde, undt ferner mich in allem redlich, Erbarlich undt der ordnung gemeeß verhalten will, da Ich darüber thete, in Klein oder groß, auf den fall will Ich hiemit daß Handtwerck undt Reydung undt alleß waß ich daran gelegt, verwircket habe, So gewiß helfe mir Gott undt sein H. Euangelium.

**Clovemeister aydt**  
(in der Fassung von 1682)

Ich geloue undt schwehre zu gott, daß ich daß amt eines Clovemeisters alß einem Ehrliebenden undt frommen zu stehet, treulich verwalten, auch mich Zeit meiner bedienung der gilden ihrer verordnung gemeeß halten, undt derselben bestmöglich vorstehen, ihren nutzen befördern undt deren Schaden vermieden, daß gewichte undt Cloue, so mir von Bmr. undt Rath auf meinen geleisteten aydt hergegeben, trew fleißig beobachten. So gewiß helfe mir Gott undt sein H. Euangelium.

**Lüdenscheider Schützenordnung**  
in der Fassung von 1506

„Ordnung wegen der Schützen zu Lüdenscheid

aufgerichtet Anno 1506 up Saterdag na Himmelfarth Christi.

Kündig sy allen lüden, dey düssen brief seyen of hoeren leßen, dat een endracht un een koer gemacket iß manck den schütten binnen Ludensche, dat sey bewilliget unde beleivet hebt, in maten hierna geschreven steht,

dat er itlich een syn eegen tuich hebben sall, undt behalden dat jarlanck nestkommende,

Ind wey des nit en heft, dey sall broeckhaftig geworden syn Sunt Antony to vore met eine halven punt waßes, ind den sementliechen Schütten mett twen schillingen.

Ind wey dat Clenode versumede of verdede, dey sall dat betalen mett enem halven Gilden, indt sall vart nümmer des schutten rechts gebuken,

Indt wert sacke, dat een geröcht of ryt yacht queeme, wey

dar syn tüich nyt enheft, den sall man penden vor de broeche, as vorgestet.

Ock sollen sey erme konynghe hoersam syn, ind dit penden sollen doen dey vormundere Sünt Anthony, ind dey Koninck.

düsse koer is gescheyen vor dem borgermester indt sementlieken raede.

Vart so kennen wy sementlieke Schütten, dat wy gebeden hebben den Ehrsamen Borgermeister undt Rath der Stadt Lüdensche, datt sey düßen breif vor unß undt unse nakömlinge besegelen willen

des wy Borgemeister ind Rath vors bekennen wy, dat ümme der sämtlieken Schütten bede willen gerne gedaen hebben, ind hebbet vart unser stadt ingesegell unden an diessen breif gehangen,

Im Jahre unses Herren duseut fyf hundert indt sesse up Saterdag negst na unsert herren himmelfahrt (26. Mai).

Henriek Hilbrand  
Castringius  
Notarius mppria“